Infobroschüre

Willkommen in Oldenburg

STADT OLDENBURG i.O.

- Alles unter einem Dach -

KLINIKUM OLDENBURG

Das Klinikum Oldenburg bietet mit seinen Zentren, Kliniken und Instituten eine breite medizinische Versorgung. Mehr als 35.000 Patienten werden jährlich stationär versorgt. Dazu kommt eine immer größere Zahl an ambulanten Behandlungen. Das Haus hat insgesamt 800 Betten.
19.03.2004 - Erhalt des höchsten anerkannten Qualitätssiegel für Krankenhäuser in Deutschland. Rezertifiziert **2007**.

Leistungsspektrum:

- **Zentren**

Ambulantes Operationszentrum (AMOZ)
Brustzentrum
Perinatalzentrum
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin (Elisabeth-Kinderkrankenhaus)
Zentrum für Innere Medizin
Herz- und Kreislaufzentrum
Kontinenzzentrum
Prostatakarzinomzentrum
Darmzentrum

- **Fachbereiche**

Gynäkologie, Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Onkologie, Hämatologie, Gastroenterologie, Diabetologie, Infektionskrankheiten, Urologie, Kinderurologie, Allgemeine Innere Medizin, Nieren- und Hochdruckkrankheiten, Kardiologie, Herzchirurgie, Allgemein- und Viszeralchirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie, Dermatologie, Allergologie, Anästhesie, Schmerztherapie, Notfallmedizin und Intensivmedizin.

- **Institute**

Laboratoriumsdiagnostik und Mikrobiologie
Radiologie
Krankenhaushygiene
Physiotherapie

- **Ausbildung**

Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Göttingen, Ausbildung in mehreren medizinisch-pflegerischen Berufen, Ausbildung in einigen nicht-medizinischen Berufen

KTQ-Zertifikat

Klinikum Oldenburg gGmbH • Rahel-Straus-Str. 10 • 26133 Oldenburg • Tel. 0441/403-0 • Fax 0441/403-2700
• E-Mail: info@klinikum-oldenburg.de • www.klinikum-oldenburg.de

---

REHA ZENTRUM OLDENBURG

- Miteinander zum Erfolg -

Wohnortnahe Rehabilitation in der Stadt Oldenburg

ambulant REHA ZENTRUM OLDENBURG

Die Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH, in Trägerschaft der Akuthäuser Evangelische Krankenhausstiftung und Klinikum Oldenburg gGmbH sowie die Ambulantes Rehabilitationszentrum Oldenburg gGmbH, in zusätzlicher Trägerschaft des Pius-Hospitals, leisten wohnortnah eine komplette Diagnostik und Therapie im Sinne einer integrierten rehabilitativen Behandlung. Modellhaft sind die Anschlussheilbehandlung und ambulante Behandlung in unmittelbarer Nähe zu den Akuthäusern. Zur multidisziplinären Rehabilitation gehören die Bereiche Physiotherapie, Sporttherapie, Physikalische Therapie, Ergotherapie, Logopädie, klinische Psychologie und Neuropsychologie, Diätetik und Ernährungsberatung sowie Soziotherapie. Großzügig ausgestattete Patientenzimmer, nach modernsten medizinischen Anforderungen ausgestattete Therapieräume, ein umfangreiches Freizeitprogramm und eine naturbelassene Gartenanlage mit Kräutergarten runden das Angebot ab.

Leistungsspektrum:

- Neurologische Klinik (stationär und ambulant)
- Kardiologische Klinik (stationär und ambulant)
- Teil des integrierten Herzzentrums Oldenburg
- Ambulanter Herzsport im Verein
- Orthopädische Klinik (ambulant)
- Orthopädische Klinik (stationär ab Juni 2010)
- Sportmedizin
- Reha-Sport-Angebot

Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH • Brandenburger Str. 31 • 26133 Oldenburg • Tel. 0441/405-0 • Fax 0441/405-2555
www.reha-ol.de • E-Mail: info@reha-ol.de

Willkommen in Oldenburg

Ich begrüße Sie im Namen der Stadt und unserer Bürgerinnen und Bürger sehr herzlich.

Damit Ihnen die Orientierung etwas leichter fällt, wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über wichtige Anlaufstellen unserer Verwaltung geben. Diese ist bei mehr als 160.000 Bürgerinnen und Bürgern eine komplexe Aufgabe mit entsprechend vielen Zuständigkeitsbereichen.

An wen wenden Sie sich beispielsweise, wenn Sie umgezogen sind, wenn Sie eine neue Lohnsteuerkarte brauchen oder etwas verloren haben?

Neben Hinweisen auf die zuständigen Stellen und wo sie zu finden sind, enthält diese Broschüre Informationen über notwendige Dokumente und Unterlagen. Auf diese Weise möchten wir Ihnen sowohl Umwege als auch Wartezeiten ersparen. Es lohnt sich also, einen Blick in dieses Heft zu werfen, noch bevor Sie sich auf den Weg machen.

Apropos „auf den Weg machen“: In vielen Fällen lässt sich dieser Weg sogar vermeiden, denn zahlreiche Anfragen können wir inzwischen bereits im telefonischen Erstkontakt beantworten – in unserem Service-Center, das unter der Rufnummer 115 beziehungsweise 235-4444 durchgehend von 7 bis 18 Uhr zu erreichen ist.

Zeit und Nerven sind kostbar und wir möchten Ihnen helfen, schnell die richtigen Ansprechpartner zu finden. Ich hoffe, dass wir Sie mit unserem Serviceangebot – und mit dieser Broschüre – in vielen Angelegenheiten unterstützen können. Anregungen und Vorschläge nehmen wir gerne entgegen, genauso wie Ihre Fragen. Denn dafür sind wir da.

Prof. Dr. Gerd Schwandner
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
1	Grußwort
4	Branchenverzeichnis
8	Allgemeines über die Stadt Oldenburg (Oldb)
13	Sprechzeiten des Bürger- und Ordnungsamtes
16	Stadtverwaltung
18	Standorte, Telefonnummern und E-Mail-Adressen
20	Allgemeine Gefahrenabwehr
26	Das Ausländerbüro
32	Bürgerdienste
35	Meldeangelegenheiten
45	Öffentlicher Personennahverkehr
46	Energieversorgung
48	Gewerbe
51	Märkte
53	Standesamt
57	Straßenverkehr
63	Fahrerlaubnisangelegenheiten
66	Wahlen
67	Weitere Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung
72	Impressum

ERLENHOF
Sozial- und Pflegezentrum für die ältere Generation in Oldenburg
Vielseitige Angebote, u.a.
Tagespflege
für Menschen mit Demenzerkrankung
montags bis freitags
von 08:00 bis 16:00 Uhr
Besuchen Sie uns!
DEUTSCHES ROTES KREUZ
Hörneweg 100 • 26129 Oldenburg
Telefon (04 41) 779 35-0 • Telefax (04 41) 779 35-35
www.drk-ol.de • erlenhof@drk-ol.de

GRENZENLOS WOHNEN
Schöner Wohnen und Energie-sparen mit Pollmann & Renken!
>> Wir beraten Sie gerne bei Modernisierung und Neubau.
Pollmann & Renken GmbH
Bremer Heerstraße 292
26135 Oldenburg
Tel. (04 41) 36 11 57-0
www.pollmann-renken.de
Wintergärten
Fenster
Haustüren
Überdachungen
P&R
Pollmann & Renken

Biochemische Antlitzanalyse nach Schüßler
nach Terminvereinbarung
...wir machen große Sprünge für Sie!
Diek
APOTHEKE
Inhaber Detlef Leibner
GUTSCHEIN
20 % auf Schüßler-Salz-Tabletten
Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.
Ofenerdieker Str. 32 · 26125 Oldenburg · Tel.: 0441/3 80 37-0 · Fax: 3 80 37-13 · info@diek-apotheke.de · www.diek-apotheke.de

Z|Z|O Zentrum für Zahngesundheit Oldenburg

Widdershoven Dörner Mausolf

S. Gärtner
Tätigkeitsschwerpunkt
Kieferorthopädie

Kinderzahnheilkunde:

- moderne und kindgerechte Kinderzahnheilkunde
- Prophylaxe
- biologische kieferorthopädische Frühbehandlung
- Elternberatung
- langjährige Erfahrung in der Behandlung unter Vollnarkose sowie Kurznarkose
- Speicheltest, um das individuelle Kariesrisiko Ihres Kindes genau festzustellen

Erwachsenenzahnheilkunde:

- bedarfsorientierte Prophylaxe
- Endodontie
- ästhetische Zahnheilkunde
- Tiefenentspannung (klinische Hypnose)
- Behandlung von Zahnfleischerkrankungen
- Implantate

Kieferorthopädie:

- Kieferorthopädie für Kinder
- Kieferorthopädie für Erwachsene
- Ästhetische Kieferorthopädie / Lingualtechnik
- Kieferorthopädische Frühbehandlung und Prävention
- Kieferorthopädisches Schutzprogramm

Nadorster Straße 222, 26123 Oldenburg
Tel.: 04 41.98 33 00 91, Fax: 04 41.98 33 00 93
info@kinderzahnarzt-oldenburg.de, info@z-z-o.de
www.z-z-o.de

Branchenverzeichnis

Liebe Leserinnen, liebe Leser!
Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.alles-deutschland.de.**

Branche	Seite
A	
ADAC	5
Altbausanierung	7
Altenheim	U4
Altenhilfe Einrichtungen	70
Ambulante Pflege	19, U4
Antalya	13
Apotheke	3
Arbeiterwohlfahrt	18
Autohaus	59
Autoreparatur	61
Auto-Versicherung	59
AXA-Versicherung	59
B	
Bestattungsunternehmen	56
C	
Citipost	48
D	
Deutsche Rentenversicherung	12
Deutsches Rotes Kreuz	3, 70

Branche	Seite
E	
Essen auf Rädern	71
EWE	47
F	
Fahrräder	7
Fahrschule	61
Fenster / Türen	3, 7
Freiraum	U3
Freizeiteinrichtung	13
Fußbodenverleger	2
G	
Gästezimmer	U3
Gesetzliche Unfallversicherung	25
H	
Hautpflege / Wellness	6

Fortsetzung auf Seite 6

ADAC – Wir sind für Sie da.

ADAC

Geschäftsstelle
Donnerschweer Straße 237
26123 Oldenburg
Tel. 04 41 / 9 33 99 0
Fax 04 41 / 9 33 99 44
adac-oldenburg@wem.adac.de

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 – 17.30 Uhr
Sa. 9.00 – 12.00 Uhr

Reisebüro
Donnerschweer Straße 237
26123 Oldenburg
Tel. 04 41 / 9 33 99 33
Fax 04 41 / 9 33 99 66
reisebuero-oldenburg@wem.adac.de

Mit Sicherheit mehr vom Urlaub

Branchenverzeichnis

Branche	Seite
K	
KFZ	61
KFZ-Versicherung	59
Kieferorthopädie	4
Kinderzahnarzt	4
Klinikum Oldenburg	U2
Kosmetikstudio	19
Kultur	14, 15
L	
Linienbusse	44
Logopädie	2
M	
Maler	2
Mietwagen	5
Museum	14
N	
Naturkosmetik	6
Niemann Fahrschule	61
P	
Parfümerie	19
Pflegedienst	19, 71
R	
Rehaklinik Oldenburg	U2
Rentenversicherung	12
Restaurant	13
Rosier	59
S	
Schuldnerberatung	71
Schüßler-Salz-Beratung	3

Schenken Sie sich das Beste.
Hochwertige Naturkosmetik auf Basis natürlicher Rohstoffe und Schüssler-Salze, konsequent ohne Chemie.

Bei Bestellung nach Hauttyp frisch hergestellt.
Erleben Sie eine naturkosmetische Behandlung in unserem Studio in der Oldenburger City.

Zum Fuhrenkamp 54 – 26203 Wardenburg – Telefon: 04407 / 7166941 – Fax: 04407 / 7166942

Branche	Seite
Seminare	U3
Sozialstation	U4
Sportschule	13
Sprachtherapie	2
Steuerberater	50
T	
Tagespflege	3
Taxi	5
Theater	14, 15
U	
Unfallversicherung	25
Unternehmensberater	50
V	
Verkehrsunternehmen	44
Versicherungen	24
Victoria Versicherung	U3
VWG	44
W	
WERKZEUGKISTE	59
Weser-Ems-Bus	45
Wintergärten und Überdachungen	3
Wohnungsunternehmen	11
Z	
Zahnarztpraxis	4

U = Umschlagseite

....schau'n Sie doch mal rein !
VOSGERAU am DAMM GmbH
– Ihr Fahrradhaus in Oldenburg –
für die ganze Familie
– Viele Sonderangebote –
Damm 25 – 26135 Oldenburg – Tel.: 0441 27279
www.vosgerau-am-damm.de

STADT OLDENBURG i.O.

Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldb)

Die ehemalige Residenz der Grafen, Herzöge und Großherzöge ist als heutige Groß- und Universitätsstadt (160.000 Einwohner) und als Oberzentrum zwischen Weser und Ems der administrative, wirtschaftliche und kulturelle Mittelpunkt des nordwestlichen Niedersachsens. Seit 2005 ist die Region Bremen/Oldenburg als Europäische Metropolregion anerkannt. Im Jahr 2008 hat der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft Oldenburg den Titel „Stadt der Wissenschaft 2009" verliehen.

Aus der Geschichte

Seit alters her markiert die Stadt Oldenburg einen bedeutenden Flussübergang (Hunte) zwischen der Delmenhorster und der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest an der Stelle, an der die ausgedehnten Moor- und Marschgebiete zwischen Weser und Ems früher am günstigsten passiert werden konnten („Friesische Heerstraße"). Außerdem hat, ähnlich wie bei Hamburg und Bremen, auch die Lage an der ehemaligen Gezeitengrenze (Hafen, Stapel- und Umschlagplatz) wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der frühen Siedlung gegeben.

Schlossplatz

Oldenburg geht, worauf bereits der Stadtname hindeutet, auf eine alte Burganlage (1108 erste urkundliche Erwähnung als „Aldenburg") zurück. Auf einem hochwasserfreien Geestrücken inmitten des sumpfigen Huntetals errichtet, bewachte sie als Stützpunkt und Zollstätte der Ammerländer (später: Oldenburger) Grafen den bedeutenden Handelsweg von Bremen und Westfalen nach Friesland, der hier im sächsischfriesischen Grenzraum auf einem Damm durch die Niederung führte. Die Straße durchläuft die Stadt noch heute in annähernd nordsüdlicher Richtung (Straßennamen: Lange Straße, Damm).
Im Schutz der Burg errichtete sich im 12. und 13. Jahrhundert eine Händler- und Handwerkersiedlung (1224: erwähnter Weiterbau der Lambertikirche, 1243: zwei jährliche Märkte). Sie erhielt 1345 Stadtrecht, (erstes Rathaus: 1355) und gewann im 14. Jahrhundert weitere Bedeutung als Handelsplatz und Hafen (erste Erwähnung 1383).

Unter den Grafen von Oldenburg ragten Christian (1448 zum König von Dänemark gewählt) und vor allem Anton Günther (1583-1667) hervor. Er verstand es, seine Lande durch großzügige Geschenke und geschickte Neutralitätspolitik vor den Zerstörungen und Verwüstungen des 30-jährigen Krieges zu bewahren.
1667 kam die Stadt durch Erbgang an die dänische Krone. 1672 bis 1679 erfolgte der erste Festungsausbau. Die dänischen Statthalter residierten bis 1773. In dieser Zeit fiel Oldenburg, mit bedingt durch den verheerenden Großbrand von 1676, wirtschaftlich und politisch erheblich zurück. Nach dem Ende der dänischen Herrschaft wurde Oldenburg 1773 unter Friedrich August aus dem Hause Holstein-Gottorp erneut Residenz und als Herzogtum Mittelpunkt eines Landes, das sich im Folgenden von der Küste bis an den Dümmer und von Bremen bis fast an den Hümmling erstreckte. Von 1810 bis 1813 gehörte Oldenburg zum Kaiserreich Frankreich. Bauten und Sehenswürdigkeiten aus fünf Jahrhunderten bestimmen noch heute das Stadtbild, darunter die St. Lambertikirche (ursprünglich frühes 12. Jahrhundert), der Lappan-Turm (1467), das Haus Degode (1502), das Schloss (Umbau der mittelalterlichen Burg ab 1607), die klassizistische Häuserzeile an der Huntestraße (ab 1791), der 18 Hektar große Schlossgarten (ab 1803), das Prinzenpalais (1821), das Peter-Friedrich-

Ludwigs-Hospital (1838), die Schlosswache (1839), das Augusteum (1867), das Elisabeth-Anna-Palais (1893); das Staatstheater (1892/93).
Der Wandel zur Residenz-, Militär- und Beamtenstadt sowie zum Pensionärsruhesitz wurde von raschem Bevölkerungswachstum begleitet (1821: 9.446, 1848: 15.087, 1871: 25.275 Einwohner). Seit Mitte des 19. Jahrhunderts war die Besiedlung auch tiefliegender Stadtgebiete technisch möglich geworden. So entstand ab 1875 das Dobbenviertel mit seinen gründerzeitlichen Villen. Auf gleiche Weise wurden nach dem Anschluss an das Eisenbahnnetz (ab 1867) und dem Bau des Hunte-Ems- Kanals (1855-1893) im Osten der Stadt das Hafen- und das Bahnhofsviertel errichtet.
Die Industrialisierung hielt sich dagegen in bescheidenen Grenzen. Neben der in Osternburg 1856 gegründeten Warpspinnerei bestand seit 1846 die Oldenburger Glashütte, in der Weinflaschen zum Teil für Spanien und Portugal hergestellt wurden. Vor allem nach der Hunteregulierung (bis 1898) und der Gründung der Oldenburgisch-Portugiesischen Dampfschifffahrtsreederei (1882) nahm das Werk einen beachtlichen Aufschwung.
Nach der Abdankung des letzten Großherzogs Friedrich August (1918) wurde 1919 die erste Regierung des „Freistaates Oldenburg" gewählt. Zwischen den Kriegen entstanden am Stadtrand neue, planmäßige Wohngebiete (Bürgerfelde). Durch die Eingemeindung von Osternburg (1922), Eversten (1924), Nadorst, Ofenerdiek, Ohmstede und Etzhorn (1933) wurde die Stadtfläche von 1.152 Hektar (1919) auf rund 10.297 Hektar (1935) erweitert. Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus fungierte Oldenburg als Gauhauptstadt. 1945 wurde das Land Oldenburg von den Alliierten wiederhergestellt; 1946 ging es in das Land Niedersachsen über. Seitdem war die Stadt Sitz der Bezirksregierung (Verwaltungsbezirk „Oldenburg", dann ab 1978 „Weser-Ems".) 2004 wurden die Bezirksregierungen landesweit aufgelöst. 2005 erhielt Oldenburg auf Beschluss der Landesregierung stattdessen eine „Regierungsvertretung."
Von den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs blieb Oldenburg weitgehend verschont. Nach Kriegsende stand die Stadt (die 1940 selbst nur rund 80.000 Einwohner hatte), durch den Zustrom von über 40.000 Flüchtlingen vor großen Herausforderungen und wurde gleichsam über Nacht zur Großstadt.
Beschleunigt durch den wieder einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung begann in den folgenden Jahren eine rege Bautätigkeit. Neue Wohngebiete wurden ausgewiesen, bestehende Siedlungslücken geschlossen.
Die Einwohnerzahl stieg weiter an und nahm in den folgenden Jahrzehnten kontinuierlich zu (1950: 122.809, 1961: 125.198, 1970: 131.545, 1987: 139.679, 1997: 153.531, 2001: 155.908, 2004: 158.000, 2009: 160.000). Damit ist Oldenburg auf dem Weg zur drittgrößten Stadt Niedersachsens, hinter Hannover und Braunschweig. Diese positive Entwicklung steht im Gegensatz zu fast allen anderen Großstädten, die in den letzten Jahrzehnten einen mehr oder weniger großen Teil ihrer Einwohner verloren haben.

Aus der Gegenwart

Verkehrliche Anbindung

Oldenburg ist über die Autobahnen A 28, A 29 und A 293, die das Stadtgebiet ringförmig (Stadtautobahn) umschließen, hervorragend an das

Stadthafen

nationale und internationale Fernstraßennetz angebunden. Regionale Verbindungen werden durch zahlreiche auf die Stadt zulaufende Bundes- und Landesstraßen hergestellt. Die Eisenbahnlinien von Leer nach Bremen sowie von Wilhelmshaven nach Osnabrück schneiden sich in der Stadt und stellen Nah- und Fernverbindungen unter anderem mit IC-Zügen her. Der im Jahr 2000 eröffnete Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) verknüpft alle Stadt- und Umlandbusverbindungen mit dem Schienennetz der Bahn. Den umschlagstarken Oldenburger Binnenhafen erreichen Seeschiffe über Unterweser und Hunte; Binnenschiffe stellen über den Küstenkanal und den Dortmund-Ems-Kanal die Verbindung mit dem Ruhr- und Rheingebiet sowie mit dem Seehafen Emden her.

Infrastruktur

In Oldenburgs Einzugsgebiet leben rund eine Million Menschen. Als Zentrum dieser Region von der Größe des Bundeslandes Schleswig-Holstein hält die Stadt mit ihren 160.000 Einwohnern (2009) alle zentralen Dienstleistungen und eine hochwertige, zukunftsorientierte Infrastruktur vor. Sie verfügt über wichtige Behörden, Gerichte (Amtsgericht, Land- und Oberlandesgericht mit den dazugehörigen Staatsanwaltschaften, Arbeitsgericht, Sozial- und Verwaltungsgericht), über öffentlich-rechtliche Institutionen sowie über Einrichtungen von Wirtschaftsorganisationen, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, über große Kreditanstalten und Versicherungen, Unternehmen der Energie- und Versorgungswirtschaft, des Groß- und Einzelhandels, des Drucks und der Verarbeitung, des Verlagswesens, der Presse und der Medien. Zudem ist die Stadt mit mehreren Krankenhäusern, Tageskliniken, Ambulanzen, Reha-Klinik und Dialysezentrum medizinisches Versorgungszentrum in der Nordwest-Region. Nach wie vor sind auch zahlreiche militärische Einrichtungen innerhalb der Stadtmauern vertreten.

Bildung und Ausbildung

Hohe Zentralität besitzt Oldenburg ebenso als Bildungs- und Ausbildungsstandort. Die aus der ehemaligen Pädagogischen Hochschule hervorgegangene Carl-von-Ossietzky-Universität (1973) ist mit über 10.000 Studierenden die bedeutendste Einrichtung. Dazu drei Fachhochschulen, eine Volkshochschule und mehr als 70 Berufs-, Fach- und Privatschulen, Akademien und allgemeinbildende Schulen aller Formen.

Kultur und Freizeit

Das facettenreiche kulturelle Angebot repräsentieren unter anderem das Oldenburgische Staatstheater mit Staatsorchester, die Kulturetage, das Figurentheater Laboratorium, das Theater Hof 19, das Theater Farbrik Rosenstraße, niederdeutsche August-Hinrichs-Bühne, Universitätstheater, bedeutende Museen und Ausstellungshäuser wie Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Augusteum, Prinzenpalais, Landesmuseum Natur und Mensch, Horst-Janssen-Museum, Stadtmuseum, Edith-Ruß-Haus für Medienkunst, Kunstverein, Artothek, Landesbibliothek und weitere Bibliotheken, Stadt- und Staatsarchiv und der unter der Regie der Universität stehende Botanische Garten. Ergänzt wird die Kulturszene durch zahlreiche internationale Gesellschaften, Galerien, private Bühnen und musikalische Veranstalter. Die unweit des Hauptbahnhofs gelegene Weser-Ems-Halle kennzeichnet Oldenburg als Messe- und Kongressstadt. Zudem bietet die Halle das Podium für große und größte Shows und Konzerte. Die in unmittelbarer Nähe 2005 entstandene „EWE Arena" dient dem Spitzensport, aber auch ausgewählten anderen Veranstaltungen. Zu den ebenso populären wie anspruchsvollen Märkten, Festen und Events zählen das Volksfest Kramermarkt (unter den zehn größten Märkten Deutschlands), der Kultursommer, die Internationalen Keramiktage, das Internationale Filmfest, das Stadtfest, das Internationale Musikfestival, die Internationalen Pferdetage, die Kinderbuchmesse und der vorweihnachtliche Lambertimarkt. Auf dem Freizeitsektor sind alle Angebote nach Großstadtstandards vorhanden. Im Bäderbereich sticht das „OLantis Huntebad" hervor: ein Erlebnisbad (2005) mit Deutschlands erstem Natur-Flussbad.

Wohnen und leben

Die überdurchschnittlich gute Infrastruktur und die unmittelbare Nähe zu attraktiven Ferien- und Erholungslandschaften (Ammerland mit Zwischenahner Meer, Naturpark Wildeshauser Geest, Wesermarsch, Nordseeküste), machen Oldenburg zu einem beliebten Wohnstandort.

Den Immobilienmarkt kennzeichnen ein stabiles Preisniveau und vielschichtige Angebote. Noch immer sind rund 40 Prozent des Stadtgebietes entweder von Land- und Forstwirtschaft genutzt, stehen der Erholung zur Verfügung oder unterliegen den besonderen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die aufgelockerte Bebauung mit dominierenden, hier typischen Ein- und Zweifamilienhäusern in Verbindung mit den vielen Parks, Grünzügen, Wasserläufen und Gärten, begründet den Status Oldenburgs als „Großstadt im Grünen."
Den Ruf einer überregional bedeutenden Einkaufsstadt verdankt Oldenburg dem umfangreichen und leistungsfähigen Bestand an Betrieben des Groß- und Einzelhandels. Kernstück des „Einkaufsparadieses" ist die von einem Straßenring („Wallring") umschlossene historische Altstadt mit der über 25 ha großen Fußgängerzone, die mit ihren Kaufhäusern, Fachgeschäften, Passagen, Läden und Boutiquen, mit ihren Straßencafés, Bistros und Restaurants seit der Eröffnung 1967 (Deutschlands erstes Fußgängerareal) ungebrochene Attraktivität genießt. Die Modernisierung und Neugestaltung der Fußgängerzone wird seit 2004 von der Stadt und von Kaufleuten (Private-Public-Partnership) kontinuierlich betrieben. Ein baulich neues „Stadtquartier Burgstraße" bereichert das theaternahe Viertel, die Heiligengeisthöfe sind das neuste innerstädtische Projekt für Wohnen, Arbeiten und Dienstleistung. Ergänzt wird das kommerzielle Angebot der Innenstadt durch die vielschichtige Geschäftswelt in den Stadtteilen sowie durch eine Reihe großer und größter Einkaufszentren und Fachmärkte an der Peripherie.

Wirtschaft

Zwar ist die Wirtschaft Oldenburgs nach wie vor überwiegend von Mittelstand, Handwerk und Handel geprägt, auf der anderen Seite finden sich jedoch auch renommierte Großbetriebe, darunter Automobilzulieferer, Maschinenfabriken, Elektronikspezialisten, Schiffsentsorger, große Chemieunternehmen, Druckereien und Europas größter Fotofinisher. Beispiele einer funktionierenden Symbiose zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sind die zahlreichen Institute der Universität und der Fachhochschule, wie beispielsweise das Informatik-Institut OFFIS, das Institut für Rohrleitungsbau, das Institut für Chemie und Biologie des Meeres, das Kompetenzzentrum Hör-Tech, das Kompetenzzentrum für regenerative Energien. Neue, innovative Unternehmen finden Unterstützung durch das Technologie- und Gründerzentrum (TGO). Hochwertige Gewerbeflächen stehen beispielsweise im Hafenbereich oder in unmittelbarer Nähe zur Universität zur Verfügung.
Mit (2007) rund 101.200 Erwerbstätigen am Arbeitsort stellt Oldenburg ein bedeutendes Arbeitsplatzzentrum dar, das in Niedersachsen nur noch von Hannover, Braunschweig, Osnabrück und Wolfsburg übertrof-

fen wird. Die Zahl der Arbeitsplätze hat sich von 1970/87: + 14,6 % und 1987/95: + 8,2 % günstiger entwickelt als in den anderen großstädtischen Zentren des Landes, eine Entwicklung, die vor allem durch die Expansion der Dienstleistungsbereiche verursacht wurde.
Mit 35.119 Einpendlern (2008) gehört Oldenburg auch zu den bedeutendsten Zielorten in Niedersachsen. Das Einzugsgebiet wird im Osten durch Bremen begrenzt, und es reicht weit in die ländlichen Gebiete besonders im Westen und Süden der Stadt.

Deutsche Rentenversicherung

Oldenburg-Bremen

**Haben Sie Fragen zu Ihrer Rente?
Wollen Sie mehr über die Möglichkeiten einer Rehabilitation wissen?
Möchten Sie eine neutrale Auskunft zur privaten Altersvorsorge?**

Wir sind Ihr Partner in allen Fragen der Rentenversicherung und beraten Sie gerne!

**Auskunfts- und Beratungsstelle Oldenburg,
Huntestraße 11
Telefon 04 41 / 9 27 22 00
Telefax 04 41 / 9 27 28 80**

montags – mittwochs	08.00 – 15.00 Uhr
donnerstags	08.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

Ihr heißer Draht zur Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen!

Service-Telefon	**08 00 – 1 00 04 80 28**
montags – donnerstags	09.00 – 17.00 Uhr
freitags	09.00 – 14.00 Uhr

Trubel in der Langen Straße mit Lappan im Hintergrund

© 2006 Stadt Oldenburg, Pressebüro, Michael P. Hopp

Zukunft

Mit einer ganzen Reihe neuer Maßnahmen und Aktivitäten treibt Oldenburg die lokale Entwicklung auf unterschiedlichen Gebieten voran. Unter den neuen Wohnbaugebieten stechen die Gebiete „Alexanderhaus" im Stadtnorden, „Eversten-West" und „Bloherfelder Anger" im Stadtwesten hervor. „Wohnen am Wasser" ist ein Projekt, das am alten Stadthafen „Stau" realisiert werden soll. Auch auf dem Gelände des Militärflughafens wird nach dem Auszug der Bundeswehr urbanes Leben seinen Platz finden. In der City entsteht an der Stelle des alten Hallenbades ein neues Einkaufscenter. Im Jahr 2007 siedelte sich ein schwedischer Möbelriese im Osten der Stadt an. Als wichtige regionale Vorhaben betrachtet die Stadt Oldenburg den Bau der Küstenautobahn A 22 und des Jade-Weser-Ports. Im Rahmen der Metropolregion Bremen/Oldenburg kooperieren beide Städte als Initiatoren zukunftsfähiger Projekte unter Beteiligung der Landkreise und Gemeinden sowie der Wirtschaft und Wissenschaft.

Sprechzeiten des Bürger- und Ordnungsamtes

Ausländerbüro (bitte grundsätzlich Termin vereinbaren):	
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Bürgerbüro Mitte und Nord	
Montag bis Mittwoch	8.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Führerscheinstelle	
Montag bis Mittwoch	8.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Zentraler Außendienst	
Montag bis Donnerstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Standesamt	
Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	13.30 bis 15.30 Uhr
Fachdienst Sicherheit und Ordnung	
Montag bis Mittwoch	8.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

JIU-JITSU * KARATE * KOBUDO * TAEKWONDO
KICKBOXEN * HOT-IRON * ATEMI-COMBAT-SYSTEM
SURVIVAL-SYSTEM * BREAKDANCE

• Fun • Selbstverteidigung
• Sport • Gewaltprävention
• Fitness • Selbstvertrauen

Willkommensrabatt
für Neu-Oldenburger
von 3 bis ? Jahren !

Familiensportclub YOSHIN-RYU
Kreyenstraße 39 · 26127 Oldenburg · Telefon: 0441 / 36358
Mobil: 0176 / 96443035 www.yoshin-ryu.de

RESTAURANT
ANTALYA
TÜRKISCHE SPEZIALITÄTEN

Restaurant Antalya
Bümmersteder Tredde 148 · 26133 Oldenburg · Telefon 04 41-4 11 11
Tischreservierungen bitte ausschließlich telefonisch!

Unsere Öffnungszeiten: Montag bis Samstag: 18:00 bis 24:00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 12:00 bis 15:00 Uhr und 18:00 bis 24:00 Uhr

www.restaurant-antalya.de · E-Mail: kontakt@restaurant-antalya.de

Neues Rathaus am Pferdemarkt – Bürgerbüro Mitte, Ausländerbüro, Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Bürgerbüro Nord und Führerscheinstelle, Stiller Weg 10

Das Oldenburgische Staatstheater

Lebendige Vielfalt mit Oper, Schauspiel und Tanz auf mehreren Bühnen

Seit 1893 prägt die Kuppel des Oldenburgischen Staatstheaters das Stadtbild im Herzen von Oldenburg. Das ehemals Großherzogliche Theater präsentiert sich heute unter der Leitung von Generalintendant Markus Müller als lebendiger Theaterort für insgesamt sechs Sparten auf vier Spielstätten.

Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit einem festen Ensemble von Schauspielern, Sängern und Tänzern ermöglicht ein Höchstmaß an Identifikation der Oldenburger mit ihrem Theater im Zentrum der Stadt. Damit einhergehend garantiert ein umfassender Repertoire-Spielplan künstlerische Vielfalt und Abwechslung. Die Inszenierungen finden mit ihren prägnanten Regiehandschriften immer wieder Anerkennung auch in der überregionalen Presse und der Fachwelt.

Im beeindruckenden Ambiente des Großen Hauses ist Platz für die große Oper, für Konzerte und für Schauspielinszenierungen in aufwändigen Bühnenbildern. Renommierte und junge Regisseure inszenieren hier, die wichtige Frage nach der Gültigkeit klassischer Stoffe und die Auseinandersetzung mit unserer Gesellschaft heute spiegeln sich in ihren Produktionen wider.

Seit 1998 wird außerdem das Kleine Haus bespielt, das durch einen Bautrakt mit dem Großen Haus verbunden ist. Hier haben vor allem das Schauspiel und die Niederdeutsche Sparte mit der August-Hinrichs-Bühne ihre künstlerische Heimat. Kluges, gut erzähltes Theater findet im Kleinen Haus sein Publikum, von Shakespeare über Goethe bis zum modernen Autorentheater reicht das Repertoire.

Genau zwischen dem Großen und dem Kleinen Haus findet sich der Spielraum, die Hauptspielstätte des Jungen Staatstheaters JUST. Die jungen Besucher liegen dem Theater besonders am Herzen, neben dem jährlichen Familienstück im Großen Haus gibt es zahlreiche Inszenierungen des Kinder- und Jugendtheaters.

Die jüngste Spielstätte des Staatstheaters ist die ehemalige Exerzierhalle am Pferdemarkt. Spätestens mit dem erfolgreichen **1. Performing Arts Festival Pazz** hat die Exerzierhalle ihren Ruf als außergewöhnlicher Ort für außergewöhnliches Theater eindrucksvoll belegt. Die zwei Spielstätten in der Halle bieten sich als Ort für moderne Theaterformen an, für Performances – und natürlich besonders für den Tanz. Sowohl die Tanzcompagnie Oldenburg als auch das Tanztheater Bremen zeigen hier einen Großteil ihrer Arbeiten im Rahmen der **Doppelcompagnie nordwest**. Alle zwei Jahre finden zudem die umjubelten **Internationalen Tanztage** im Oldenburgischen Staatstheater ihr begeistertes Publikum.

Das gesamte Programm des Oldenburgischen Staatstheaters finden Sie unter

www.staatstheater.de.

Oldenburgisches Staatstheater * Theaterwall 28 * 26122 Oldenburg * Kartentelefon: 0441.2225-111 * Mail: kasse@oldenburg.staatstheater.de

OLDENBURGISCHES STAATSTHEATER
Willkommen.
OPER * SCHAUSPIEL * TANZ
* JUNGES STAATSTHEATER
* NIEDERDEUTSCHES SCHAUSPIEL
* KONZERT
www.staatstheater.de
OLDENBURGISCHES STAATSTHEATER * THEATERWALL 28 * 26122 OLDENBURG * KARTENTELEFON: 0441.2225-111

Wo finde ich was? Die Aufgaben der Stadtverwaltung

Abfallbehandlungsanlage 29
Abfallbeseitigungsgebühren 2
Abfallwirtschaftsbetrieb 25
AIDS-Beratung 13
Agenda 21 4
Allgemeiner Sozialdienst 6
Anwohnerparkrechte 4
ARGE-Oldenburg (ALG 2) 20
Artothek 3
Ausbildungsförderung 2
Ausländerangelegenheiten 2
Ausweise und Pässe 2/5
Bäderbetrieb 23
Bauberatung 4
Beglaubigungen 2/5
Begrüßungsgeld 2/5
Behindertenberatung 13
Betreuungsstelle 2
Bußgeldangelegenheiten 2
Denkmalschutz 4
Edith-Ruß-Haus 3
Eheschließungen 2
Ehrensache (Freiwilligenagentur) 3
Elternberatung 13
Elterngeld 6
EU-Ang. u. EU-Fördermittel 4
Existenzgründungsag. f. Frauen 7
Fahrerlaubnisse 5
Feuerwehr (Wache I + II) 14/32
Frauenbüro 7
Freibad Flötenteich 34
Führerscheine 5
Führungszeugnisse 2/5
Fundsachen 2
Geburtsbeurkundungen 2
Gesundheitsamt 13
Gewerbeangelegenheiten 2
Gewerbesteuer 2
Grundsicherung 2
Grundsteuer 2
Grundstücke 4
Grünflächen 4
Hochbau 4
Horst-Janssen-Museum 12
Hundesteuer 2
inForum 3
Infektionsschutz/Hygiene 13
Integrationsbeauftragte 1
Jugendbibliothek 3
Jugendärztlicher Dienst 13
Jugendkulturzentrum Cadillac 17
Jugendzahnärztlicher Dienst 13
Kfz-Zulassung 2/5
Kinderausweise 2/5
Kindertagesstätten 6
Kirchenaustritte 2
Kommunalpartnerschaften 3
Krebsberatung 13
Kulturförderung 3
Kulturzentrum PFL 3
Kulturzentrum Rennplatz 33
Liegenschaften 4
Lohnsteuerkarten 2/5
Märkte 2
Meldeangelegenheiten 2/5
Musikschule 3
Oberbürgermeister 1
OLantis Huntebad 23
Oldenburg-Pass 2
Ordnungsbehördl. Angelegenheiten 2
Personalausweise/Pässe 2/5
Präventionsrat (PRO-Büro) 6
Psychologische Beratungsstelle 18
Schiedspersonen 8
Schulangelegenheiten 19
Schwangerenberatung 13
Sozialhilfe 2
Sport 19
Staatsangehörigkeitsangel. 2
Stadtarchiv 21
Stadtbibliothek 3
Stadtmuseum 12
Standesamt 2
Tourist-Info 24
Veterinärwesen 26
Wahlen 2
Wertstoffannahmestellen 30/31
Weser-Ems Halle 22
Wirtschaftsförderung 4
Wohnberechtigungsbesch. 2
Wohngeld 2
Zentraler Außendienst 11

Die Auflistung ist nicht abschließend! Weitere Aufgaben der Stadtverwaltung finden Sie unter www.oldenburg.de/buergerservice

Sie erreichen alle Dienststellen unter einer einheitlichen Postanschrift:

Stadt Oldenburg (Oldb)
26105 Oldenburg
Telefon: 0441 235-4444
Telefax: 0441 235-3444
E-Mail: servicecenter@stadt-oldenburg.de
Internet: www.oldenburg.de

Die Standorte der Stadtverwaltung

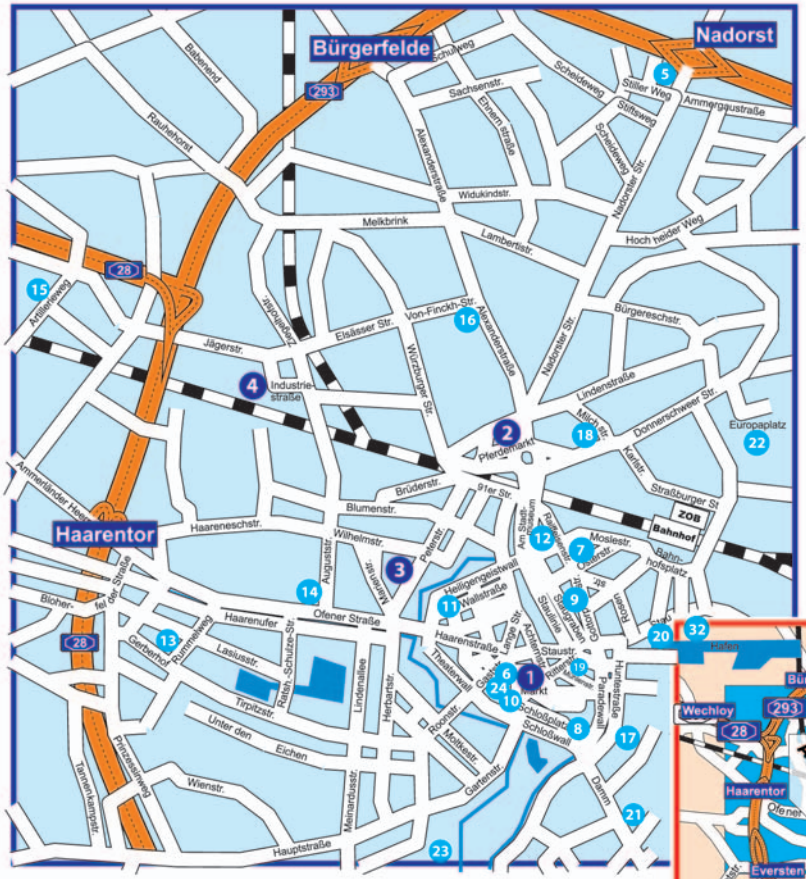

Zentrale Rathäuser

1 - Altes Rathaus, Markt 1

2 - Rathäuser am Pferdemarkt
Pferdemarkt 12 und 14

3 - Kulturzentrum PFL
Peterstraße 1, 3 und 23
Katharinenstraße 23
Wilhelmstraße 18

4 - Technisches Rathaus
Industriestraße 1

Große Karte

5 - Stiller Weg 10
6 - Bergstraße 25
7 - Stau 73
8 - Schloßplatz 25/26
9 - Gottorpstraße 8
10 - Markt 20/21
11 - Wallstraße 14
12 - Am Stadtmuseum 4 - 8
13 - Rummelweg 16 und 18
14 - Auguststraße 5
15 - Artillerieweg 59
16 - Von-Finckh-Straße 1
17 - Huntestraße 4
18 - Donnerschweer Str. 43
19 - Mühlenstraße 5

20 - Stau 70 (im Arbeitsamt)
21 - Damm 41
22 - Europaplatz 12
23 - Am Schloßgarten 15
24 - Kleine Kirchenstraße 10

Kleine Karte

25 - Wehdestraße 70
26 - Rohdenweg 65
28 - Rahel-Straus-Straße 10
29 - Holler Landstraße 402
30 - Felix-Wankel-Str. 7 (Langenweg)
31 - Eidechsenstraße 50
32 - Schützenhofstr. 14 - 16
33 - Kurlandallee 4
34 - Mühlenhofsweg 80

STADT OLDENBURG i.O.

Standorte, Telefonnummern und E-Mail-Adressen

Bürger- und Ordnungsamt – Amtsleitung
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-3215,
buerger-ordnungsamt@stadt-oldenburg.de

Allgemeine Gefahrenabwehr
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-3290, ordnung@stadt-oldenburg.de

Ausländerbüro
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-2610, -2860,
auslaenderbuero@stadt-oldenburg.de

Bürgerbüro Mitte
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-4444, buergerdienste@stadt-oldenburg.de

Bürgerbüro Nord
Stiller Weg 10, Tel. 0441 235-4444, buergerbuero-nord@stadt-oldenburg.de

Führerscheinstelle im Bürgerbüro Nord
Stiller Weg 10, Tel. 0441 235-3700, fahrerlaubnisse@stadt-oldenburg.de

Gewerbe
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-2622, ordnung@stadt-oldenburg.de

Märkte
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-2290, ordnung@stadt-oldenburg.de

Standesamt
Pferdemarkt 12, Tel. 0441 235-3600, standesamt@stadt-oldenburg.de

Wahlen
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-2739, wahlen@stadt-oldenburg.de

Zentraler Außendienst
Wallstraße 14, Tel. 0441 235-67, zad@stadt-oldenburg.de

Homepage: www.oldenburg.de

www.awo-ol.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

AWO Bezirksverband Weser-Ems e. V.

Die AWO ist eine lebendige Gemeinschaft mit vielfältigen sozialen Diensten und Aufgaben. Im Mittelpunkt stehen Menschen, die dauerhaft oder auch nur für einen kurzen Zeitraum Unterstützung, Beratung oder einfach Zuwendung brauchen.

Dabei ist das Wesensmerkmal unserer Arbeit immer die Hilfe zur Selbsthilfe.

Klingenbergstraße 73
26133 Oldenburg
Telefon: 04 41/48 01-0
Telefax: 04 41/48 01-103
info@awo-ol.de • www.awo-ol.de

Zertifikat seit 2009 audit berufundfamilie

AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems
Klingenbergstraße 73
26133 Oldenburg
Telefon: 04 41/48 01-211
Telefax: 04 41/48 01-229

AWO Wohnen & Pflegen Weser-Ems
Klingenbergstraße 73
26133 Oldenburg
Telefon: 04 41/48 01-127
Telefax: 04 41/48 01-451

AWO Trialog Weser-Ems
Klingenbergstraße 73
26133 Oldenburg
Telefon: 04 41/48 01-108
Telefax: 04 41/48 01-188

Amadeus
Pflege mit Empathie

Ambulanter Pflegedienst:

Häusliche Pflege / Krankenpflege, Portversorgung, Verhinderungspflege, Betreuungsleistung nach § 45b SGB XI, Beratung, 24 Stunden Rufbereitschaft und vieles mehr.

Clausewitzstraße 1 0441/800 884 - 0
26125 Oldenburg s.geckle@amadeus-pflege.de
Inh. Silvia Geckle

Wir sind für Sie da

Ihr Kosmetikinstitut

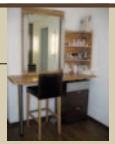

Top!
Parfümerie Madame ... alles rund um die Schönheit
Inh. Claudia Käufer Alexanderstraße 121 · 26121 Oldenburg
Tel. 0441 – 8 52 62 · Fax 0441 – 8 52 32

in Oldenburg!

Öffnungszeiten: Mo.-Mi. u. Fr. 9.30 – 18.30 Uhr
Do. 9.30 – 19.30 Uhr
Sa. 9.30 – 13.30 Uhr

- Kosmetische Behandlung
- Sugar-Wachs-Behandlung
- Make-up Beratung
- Braut Make-up
- Schminkschule und vieles mehr

Allgemeine Gefahrenabwehr

Die Stadt Oldenburg als Ordnungsbehörde trifft Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit. Sie schreitet ein bei Gefährdungen der Allgemeinheit bzw. der öffentlichen Sicherheit durch

- das Verhalten von Personen,
- das Verhalten von Tieren,
- bestimmte Zustände auf Grundstücken.

Sie überwacht die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen und erteilt Erlaubnisse bzw. Genehmigungen in bestimmten vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Eine Beschreibung der wichtigsten ordnungsbehördlichen Aufgaben und Dienstleistungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Jagd

Der Jagdschein

Er berechtigt zur Ausübung der Jagd im Bundesgebiet und zum Erwerb von Langwaffen, die zur Jagd geeignet sind.
Zur Ausübung der Jagd ist neben dem Jagdschein die Zustimmung des jeweiligen Revierinhabers erforderlich.
Nichtdeutsche Jagdscheine berechtigen in Deutschland weder zur Jagdausübung noch zum Waffenerwerb.

Welche persönlichen Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- persönliche Zuverlässigkeit im Sinne des Bundesjagdgesetzes
- bestandene deutsche Jägerprüfung (s. Seite 10)
- Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Prüfungszeugnis der Jägerprüfung
- Versicherungsnachweis gültig für ein Jahr (Jahresjagdschein) gültig für drei Jahre (3-Jahresjagdschein)
- 1 Passfoto (bei Erstbeantragung)

Gebühren:

- Jahresjagdschein: 60,00 Euro
- 3-Jahresjagdschein: 160,00 Euro
- Jahresjugendjagdschein: 30,00 Euro
- Tagesjagdschein: 20,00 Euro

Jägerprüfung

Das Ablegen der Jägerprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb eines Jagdscheines. Sie wird in Oldenburg einmal jährlich abgenommen und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie dem Jagdlichen Schießen. Prüfungsgebiete sind u. a. Waffenrecht, Jagdrecht, Wildtierkunde, Jagdbetrieb, Jagdbrauchtum, Hundewesen. Zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung können entsprechende Lehrgänge bei privaten Jagdschulen besucht werden.
Weitere Informationen erhalten Sie beim Kreisjägermeister der Stadt Oldenburg. Diesen können Sie telefonisch erfragen.

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung,
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-3290, -2470.

Waffen / Sprengstoff

Die Waffenbesitzkarte

Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Umgang mit den vorgenannten Gegenständen bedarf einer Erlaubnis.

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung im Sinne des Waffengesetzes besitzen,

- die erforderliche Sachkunde nachweisen,
- ein Bedürfnis nachweisen.

Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung wird vom Fachdienst Sicherheit und Ordnung je ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststellen angefordert. Den Nachweis der Sachkunde und des Bedürfnisses haben Sie selbst beizubringen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
Allgemein: Personalausweis oder Reisepass

Sportschützen:
- Nachweis einer mindestens 12-monatigen schießsportlichen Betätigung nach den zur Zeit gültigen Regeln.
- Sachkunde
- Bedürfnisbescheinigung

Jäger: Gültigen Jagdschein
Erben/Vermächtnisnehmer/durch Auflagen
Begünstigter: Geeigneter Nachweis
(z. B. Testament, Sterbeurkunde)

Sammler: Ausführliche Antragstellung
Gutachten über die kulturhistorische Bedeutung des beantragten Sammelgebietes, Sachkundenachweis.

Gebühren:
Unterschiedlich. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner unter Tel. 0441 235-2621.

Folgende Schusswaffen sind von der Pflicht zum Besitz einer Waffenbesitzkarte ausgenommen (Personen ab 18 Jahren dürfen sie frei erwerben aber nicht ohne entsprechende Erlaubnis führen).
- Druckluftwaffen mit einem F im Fünfeck
- CO_2-Waffen mit einem F im Fünfeck
- Gas- und Schreckschusswaffen mit PTB-Zeichen im Kreis

Wo zu erledigen?
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Der Waffenschein
Sie benötigen einen Waffenschein zum Führen von Schusswaffen in der Öffentlichkeit, also außerhalb Ihrer Wohnung, der Geschäftsräume bzw. Ihres befriedeten Besitztums.
Sie müssen folgende Voraussetzungen für den Erwerb eines Waffenscheines erfüllen:
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung im Sinne des Waffengesetzes besitzen,
- die erforderliche Sachkunde nachweisen,
- eine Haftpflichtversicherung (1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden) vorweisen,
- ihr Bedürfnis nachweisen.

Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung wird vom Fachdienst Sicherheit und Ordnung je ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststellen angefordert. Den Nachweis der Sachkunde und des Bedürfnisses haben Sie selbst beizubringen. Ein Bedürfnis liegt in der Regel nur dann vor, wenn Sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet sind und der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern.

Allgemeine Gefahrenabwehr

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Hinweis:
Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf Waffen im Sinne des Waffengesetzes nur mit einer Ausnahmegenehmigung mit sich führen.

Der Kleine Waffenschein

Sie benötigen einen Kleinen Waffenschein zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Öffentlichkeit, also außerhalb Ihrer Wohnung, der Geschäftsräume bzw. Ihres befriedeten Besitztums.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie für den Erwerb eines Waffenscheines erfüllen:
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung im Sinne des Waffengesetzes besitzen.

Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung wird vom Fachdienst Sicherheit und Ordnung je ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststellen angefordert.

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes mit sich führen.

Gebühren: 50,00 Euro

Wo zu erledigen?
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Der Europäische Feuerwaffenpass

Sie benötigen den europäischen Feuerwaffenpass für Reisen in und durch Staaten der europäischen Union, bei denen Sie Waffen mitnehmen möchten. Bitte erkundigen Sie sich vor Antritt der Reise auf jeden Fall bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung des jeweiligen Staates (Botschaft oder Generalkonsulat).

In verschiedenen Staaten der EU ist vor Einreise die vorherige Zustimmung der Behörden dieses Staates erforderlich und in den Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- 1 Passfoto,
- Waffenbesitzkarte, in der die mitzuführende Waffe eingetragen ist.

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Die Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz

Sie berechtigt zum Erwerb, zum Verbringen innerhalb der Bundesrepublik, zur Aufbewahrung, Verwendung und Vernichtung der in der Erlaubnis eingetragenen explosionsgefährlichen Stoffe. Die Erlaubnis ist maximal auf fünf Jahre befristet und kann 3-mal verlängert werden. Sie wird für bestimmte Höchstmengen an explosionsgefährlichen Stoffen erteilt.

Sie müssen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
- zuverlässig im Sinne des Sprengstoffgesetzes sein,
- die Sachkunde,
- ein Bedürfnis und
- eine geeignete Lagerstätte nachweisen.

Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Eignung wird vom Fachdienst Sicherheit und Ordnung je ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststellen angefordert. Die Sachkunde für den Umgang mit den explosionsgefährlichen Stoffen (Schwarz- und Nitrozellulosepulver) kann in Lehrgängen erworben werden, die von privaten Trägern angeboten werden.
Bei Lehrgangsbeginn ist eine sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung" vorzulegen, die von der Stadt Oldenburg, Fachdienst Sicherheit und Ordnung ausgestellt wird und ca. 6 Wochen vorher beantragt werden sollte.

Welche Unterlagen benötigen Sie für die Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz?
- Personalausweis oder Reisepass
- Lehrgangsbescheinigung (Prüfungszeugnis)
- Bedürfnisbescheinigung (für Vorderladerschützen und Wiederlader; Jäger benötigen einen gültigen Jagdschein)

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Fachdienst Sicherheit und Ordnung,
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-2621.

Der Fischereischein

Der Fischereischein berechtigt zum Fischen in Gewässern, in denen der Inhaber des Fischereischeines nicht Fischereiberechtigter, d. h. Eigentümer des Gewässers oder Fischereipächter, d. h. Pächter des Gewässers, ist. Der Schein wird zeitlich unbegrenzt ausgestellt und gilt innerhalb der Bundesrepublik.

Sie müssen folgende persönlichen Voraussetzungen erfüllen:
- mindestens 14 Jahre alt sein,
- eine Fischereiprüfung abgelegt haben oder
- eine Prüfung als Berufsfischer vorweisen können oder
- mind. 3 Jahre als Küstenfischer tätig oder
- bereits vor 1978 Inhaber eines Jahres Fischereischeines über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren gewesen sein.

Lambertimarkt

Allgemeine Gefahrenabwehr

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Fischereiprüfungszeugnis
- Lichtbild
- bei Minderjährigen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Gebühren: einmalig 35,00 Euro

Wo zu erledigen?
Fachdienst Sicherheit und Ordnung,
Pferdemarkt 14, Tel. 0441 235-3291.

Geringere Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen werden nicht strafrechtlich verfolgt, sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Verwarngeld oder Bußgeld belegt. Das Ahndungsmittel richtet sich nach Art und Schwere der begangenen Ordnungswidrigkeit.

Auch ist mitentscheidend, ob es sich um einen erstmaligen oder einen wiederholten Verstoß handelt.
Es gibt folgende Maßnahmen:
- gebührenfreie Verwarnung
- Verwarngeld (zwischen 5,00 Euro und 35,00 Euro)
- Bußgeldbescheid.

Mit der fristgerechten Zahlung des festgesetzten Bußgeldes ist das Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen.
Vor dem Erteilen eines Bußgeldbescheides erhalten Sie Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Unter Berücksichtigung Ihrer Angaben wird entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder der Bußgeldbescheid gefertigt wird. Die Erteilung eines Bußgeldbescheides beinhaltet neben dem Bußgeld zusätzliche Kosten (Gebühren und Auslagen).

Zuständig: Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Unterbringung psychisch kranker Personen

Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung sich selbst oder andere gefährden, müssen unter bestimmten Voraussetzungen zwangsweise untergebracht werden. Eine zwangsweise Unterbringung ist nur zulässig, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Person selbst oder für andere (ausgehend von der erkrankten Person) nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Zuständig: Zentraler Außendienst, Wallstraße 14.

Unterbringung obdachloser Personen

Für Personen, die obdachlos geworden sind, hat die zuständige Gemeinde/Behörde im Rahmen ihrer Gefahrenabwehraufgaben Unterkunftsmöglichkeiten bereitzuhalten. Die Stadt Oldenburg stellt deshalb bei Bedarf obdachlosen Einzelpersonen im städtischen Übernachtungsheim, Sandweg 26, 26135 Oldenburg, Schlafmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung.
Die Nutzung ist von 17.00 Uhr bis zum nächsten Tag 9.00 Uhr gestattet. Den Benutzern werden Wochenscheine ausgestellt. Das Angebot kann unbefristet genutzt werden.
Am Tage kann die Einrichtung des Diakonischen Werkes, Ehnernstraße 2, 26121 Oldenburg, aufgesucht werden. Die Einrichtung wird von Sozialarbeitern geleitet, so dass Hilfesuchende jederzeit fachliche Unterstützung bekommen können.
Für obdachlose – meist zwangsgeräumte – Familien stehen 10 kleine Notunterkünfte zur Verfügung (Größe 25-35 m^2). Für die Inanspruchnahme ist eine geringe Benutzungsgebühr zu zahlen.
Obdachlose Personen/Familien müssen sich bei der städtischen Wohnungsvermittlungsstelle (Tel. 0441 235-2257) melden, um so eventuell wieder Wohnraum auf dem freien Markt zu bekommen.
Für einen geordneten Ablauf in den Gemeinschaftsunterkünften und den Notunterkünften sorgt ein Hausmeisterehepaar. Wer permanent gegen die Hausordnung verstößt und andere Mitbenutzer belästigt oder gar bedroht, hat mit einem Hausverbot zu rechnen.

Zuständig für Familien:
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Zuständig für Einzelpersonen:
Zentraler Außendienst, Wallstraße 14.

Das Ausländerbüro

Aufenthaltsrecht für Ausländer/innen
Das Zuwanderungsgesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 2004 verabschiedet und ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Kernstück des Zuwanderungsgesetzes ist das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).
Ausländerinnen und Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich eines Aufenthaltstitels. Von der Aufenthaltstitelpflicht gibt es Befreiungen und Ausnahmen. Insbesondere werden für EU-Staatsangehörige seit dem 01.01.2005 keine Aufenthaltserlaubnisse mehr ausgestellt und verlängert. Stattdessen erfolgt nach Prüfung der Freizügigkeitsberechtigung von Amts wegen die Ausstellung einer Bescheinigung über das bestehende Aufenthaltsrecht.

Welche Arten von Aufenthaltstiteln gibt es?
Nach dem AufenthG werden die vorgesehenen vier Aufenthaltstitel erteilt als (befristete) Aufenthaltserlaubnis und (unbefristete) Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Das Aufenthaltsrecht orientiert sich hierbei an den Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Daneben ist das (Schengen-)Visum, das unter anderem im Rahmen kurzfristiger Aufenthalte für Besuchs- oder Geschäftsreisen erteilt wird, ein weiterer Aufenthaltstitel nach den gesetzlichen Vorschriften.

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn der Aufenthalt für einen befristeten, bestimmten Aufenthaltszweck erlaubt werden soll. Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Erteilungsvoraussetzungen unbefristet als Niederlassungserlaubnis verlängert.

Die Aufenthaltserlaubnis kann u.a. für die nachstehend genannten Aufenthaltszwecke erteilt werden:
- Familiennachzug zu einem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer,
- Familiennachzug zu Deutschen
- eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten
- eigenständiges Aufenthaltsrecht eines in Deutschland geborenen Kindes
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Aufnahme eines Studiums oder eines Sprachkurses,
- Aufenthaltsrecht aus humanitären oder politischen Gründen.

Wo zu erledigen?
Ausländerbüro, Pferdemarkt 14.

Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Die Niederlassungserlaubnis ist immer zeitlich und räumlich unbeschränkt und wird stets ohne Zweckbindung erteilt. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann nur in den durch das AufenthG ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Eine Niederlassungserlaubnis erhält in der Regel, wer
- seit mindestens fünf Jahren die (befristete) Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichern kann,
- mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat,
- keine zu berücksichtigenden Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung begangen hat,

- im Besitz der für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (erfolgreicher Abschluss des Integrationskurses),
- über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt (erfolgreicher Abschluss des Integrationskurses) und
- ausreichend Wohnraum hat.

Erleichterte gesetzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gibt es u.a. für

- Ehefrau, Ehemann, Lebenspartnerin und -partner von deutschen Staatsangehörigen,
- einen ausländischen Elternteil eines deutschen Kindes,
- Asylberechtigte und vergleichbare Personen,
- in Deutschland aufgewachsene Kinder und Jugendliche,
- Hochqualifizierte,
- Selbstständige.

Grundsätzlich ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt. Für die Erteilung dieser unbefristeten Erlaubnis gelten jedoch spezielle Regelungen.

Wo zu erledigen?
Ausländerbüro, Pferdemarkt 14.

Visumverlängerung

Einem Ausländer kann von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung

- ein Schengen-Visum für die Durchreise oder
- ein Schengen-Visum für Aufenthalte von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten (kurzfristige Aufenthalte) erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften erfüllt sind. Das Visum für kurzfristige Aufenthalte kann auch für mehrere Aufenthalte mit einem Gültigkeitszeitraum von bis zu fünf Jahren mit der Maßgabe erteilt werden, dass der Aufenthaltszeitraum jeweils drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der Einreise an nicht überschreiten darf.

Ein erteiltes Schengen-Visum kann in besonderen Fällen bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an in der Bundesrepublik Deutschland verlängert werden. Dies gilt auch dann, wenn das Visum von einer Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Anwenderstaates erteilt worden ist. Für weitere drei Monate innerhalb der betreffenden Sechsmonatsfrist kann das Visum im Ausnahmefall als nationales Visum für das Bundesgebiet verlängert werden.

Wo zu erledigen?
Ausländerbüro, Pferdemarkt 14.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
Unterschiedlich je nach Art und Dauer des zu erteilenden Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, Verlängerung des Visums).

In der Regel mindestens erforderlich:

- gültiger Nationalpass
- aktuelles, biometrietaugliches Lichtbild
- Nachweise zur Berechnung des Lebensunterhaltes (u.a. Arbeits-/Ausbildungsvertrag, Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate, Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung) Die vorgenannten Unterlagen

Das Ausländerbüro

legen Sie bitte im Original und in Kopie vor. Erkundigen Sie sich im Einzelfall bitte bei Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Ausländerbüros.

Gebühren:
Die Höhe der Gebühren ist unterschiedlich und richtet sich insbesondere nach der Art des Aufenthaltstitels und der Aufenthaltsdauer. Auch für Antragsablehnungen wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall bei Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Ausländerbüros.

Verpflichtungserklärung für einen Besuchsaufenthalt bis zu drei Monaten

Regelmäßig verlangen die deutschen Auslandsvertretungen im Zusammenhang mit einem Besuchsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung, sofern eine visumsfreie Einreise nicht möglich ist. Danach verpflichtet sich der in der Bundesrepublik Deutschland lebende Gastgeber nach den §§ 66-68 AufenthG, alle anfallenden Kosten des Gastes zu tragen. Sollten im Rahmen des Besuchsaufenthaltes öffentliche Gelder für die eingeladene Person aufgewendet werden, können die zahlenden öffentlichen Stellen von der Person, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, diese Aufwendungen zurückfordern. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel.

Voraussetzungen für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung:

- Der Einladende muss in der Stadt Oldenburg gemeldet sein. Bei einer juristischen Person muss sich der Geschäftssitz in Oldenburg befinden. Der Beauftragte der juristischen Person muss seine Vertretungsbefugnis nachweisen (Handelsregisterauszug, schriftlicher Nachweis der Prokura).
- Die persönliche Vorsprache des Einladenden ist zwingend erforderlich (keine Vertretungsmöglichkeit).
- Der Einladende darf nicht Empfänger sozialer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sein; er muss seine Bonität nachweisen bzw. glaubhaft machen.
- Für jede einzuladende Person ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Ausnahme: Begleitender Ehegatte und begleitende minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können in einer Verpflichtungserklärung zusammengefasst werden.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
In der Regel mindestens erforderlich:

- gültiger Pass oder Personalausweis und ggf. gültiger Aufenthaltstitel
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Mietvertrag bzw. Kaufvertrag oder Grundbuchauszug mit Angabe der Wohnungsgröße)
- Nachweise über die Höhe der monatlichen Aufwendungen für die Wohnung/das Wohneigentum (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Nachweise von Bank oder Versicherung über die mtl. Belastung)
- Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes (u.a. Arbeits-/Ausbildungsvertrag, Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate, aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters, Rentenbescheid)
- persönliche Daten und Anschrift sowie Nummer des Heimatpasses der eingeladenen Person
- Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung der eingeladenen Person für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Bundesgebiet.

Die vorgenannten Unterlagen legen Sie bitte – sofern möglich – im Original und in Kopie vor. Erkundigen Sie sich im Einzelfall bitte bei Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Ausländerbüros.

Gebühren: 25,00 Euro

Wo zu erledigen?
Ausländerbüro, Pferdemarkt 14.

Einbürgerung

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt u.a. durch Einbürgerung. Ausländerinnen und Ausländer ab Vollendung des 16. Lebensjahres können einen eigenen Antrag auf Einbürgerung stellen. Ansonsten ist nur die Miteinbürgerung mit einem Elternteil oder beiden Elternteilen möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eltern für ihre minderjährigen Kinder einen selbstständigen Antrag stellen.

Rechtsgrundlagen:

- Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mindestens acht Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, gemäß § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Anspruchseinbürgerung
- Einbürgerung gemäß § 8 StAG, Ermessenseinbürgerung
- Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die mit einem Deutschen/einer Deutschen verheiratet sind, gemäß § 9 StAG, Soll-Einbürgerung.

Voraussetzungen für eine Einbürgerung von Ausländerinnen/ Ausländern gemäß § 10 StAG

- Sie leben seit mindestens acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet;
- Sie sind bereit, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben;
- Sie sind nicht vorbestraft;
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung;
- Sie bestreiten Ihren Lebensunterhalt grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches;
- Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und können diese durch Zeugnisse oder ein Zertifikat (mindestens „B1“) nachweisen.

  Ab dem 01.09.2008 muss jeder Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland im Rahmen eines Einbürgerungstests nachweisen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG). Dieser Nachweis ist erbracht, wenn ein Abschluss einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachgewiesen wurde.

Hinweis:
Haben Sie eine Ehegattin oder einen Ehegatten, die oder der noch nicht so lange im Bundesgebiet lebt und / oder haben Sie minderjährige Kinder, wenden Sie sich bitte bezüglich einer möglichen Miteinbürgerung an die Einbürgerungsbehörde.

Mehrstaatigkeit:
Grundsätzlich ist ein Verlust der Heimatstaatsangehörigkeit im Einbürgerungsrecht vorgesehen. Wünschen Sie Informationen über die Voraussetzungen einer Einbürgerung ohne Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, wenden Sie sich bitte an die Einbürgerungsbehörde.

Wo zu erledigen?
Ausländerbüro, Pferdemarkt 14.

Einbürgerung von Ausländerinnen/ Ausländern gemäß § 8 StAG

Sollten die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 10 StAG nicht erfüllt sein kann ggf. eine Einbürgerung nach § 8 StAG möglich sein.

Folgende Voraussetzungen sind von der Antragstellerin/ vom Antragsteller zu erfüllen:

- Sie sind asylberechtigt, staatenlos oder anerkannter ausländischer Flüchtling und leben seit sechs Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet

oder Sie kommen aus einem deutschsprachigen Land und leben seit vier Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet;
- Sie sind bereit, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben;
- Sie sind nicht vorbestraft;
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung;
- Sie bestreiten Ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches;
- Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und können diese durch Zeugnisse oder ein Zertifikat (mindestens „B1") nachweisen.

Ab dem 01.09.2008 muss jeder Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland im Rahmen eines Einbürgerungstests nachweisen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG). Dieser Nachweis ist erbracht, wenn ein Abschluss einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachgewiesen wurde.

Hinweis:
Haben Sie eine Ehegattin oder einen Ehegatten, die oder der noch nicht so lange im Bundesgebiet lebt und / oder haben Sie minderjährige Kinder, wenden Sie sich bitte bezüglich einer möglichen Miteinbürgerung an die Einbürgerungsbehörde.

Mehrstaatigkeit:
Grundsätzlich ist ein Verlust der Heimatstaatsangehörigkeit im Einbürgerungsrecht vorgesehen. Wünschen Sie Informationen über die Voraussetzungen einer Einbürgerung ohne Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, wenden Sie sich bitte an die Einbürgerungsbehörde.

Wo zu erledigen?
Ausländerbüro, Pferdemarkt 14.

Einbürgerung von Ausländerinnen/ Ausländern gem. § 9 StAG

Ausländerinnen/Ausländer, die mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, sollen auf Antrag eingebürgert werden, wenn zum Zeitpunkt der Einbürgerung folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Sie leben seit drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet, sind seit mindestens zwei Jahren mit einer oder einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet und führen eine eheliche Lebensgemeinschaft;
- Sie sind bereit, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben;
- Sie sind nicht vorbestraft;
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung;
- Sie bestreiten Ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches;
- Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und können diese durch Zeugnisse oder ein Zertifikat (mindestens „B1") nachweisen.

Ab dem 01.09.2008 muss jeder Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland im Rahmen eines Einbürgerungstests nachweisen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG). Dieser Nachweis ist erbracht, wenn ein Abschluss einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachgewiesen wurde.

Hinweis:
Haben Sie eine Ehegattin oder einen Ehegatten, die oder der noch nicht so lange im Bundesgebiet lebt und / oder haben Sie minderjährige Kinder, wenden Sie sich bitte bezüglich einer möglichen Miteinbürgerung an die Einbürgerungsbehörde.

Mehrstaatigkeit:
Grundsätzlich ist ein Verlust der Heimatstaatsangehörigkeit im Einbürgerungsrecht vorgesehen. Wünschen Sie Informationen über die Voraussetzungen einer Einbürgerung ohne Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, wenden Sie sich bitte an die Einbürgerungsbehörde.

Wo zu erledigen?
Ausländerbüro, Pferdemarkt 14.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
Neben dem Antrag und dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Heimatpass oder Reiseausweis mit einem gültigen Aufenthaltstitel
- aktuelles Lichtbild
- Aufenthaltsbescheinigungen für alle Wohnsitze in der Bundesrepublik Deutschland (seit Einreise, mindestens der letzten zehn Jahre) für die im Antrag genannten Personen
- Geburtsurkunde
  Sind Sie in Deutschland geboren, erhalten Sie die aktuelle Geburtsurkunde beim Standesamt des Geburtsortes.
- Heiratsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch
- Scheidungsurteil und Sorgerechtsbeschluss (soweit vorhanden)
- aktuelle Einkommensnachweise der letzten sechs Monate (Gehaltsabrechnungen); beim Bezug anderer Leistungen (z. B. Leistungen des Sozialamtes oder der ARGE oder der Agentur für Arbeit) sind die aktuellen Bescheide vorzulegen.
- eigenhändig geschriebener Lebenslauf (nur von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben); der Lebenslauf soll eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthalten
- Nachweis über die Alterssicherung (i. d. R. Rentenverlauf)
- bei Miteinbürgerung minderjähriger schulpflichtiger Kinder sind Schulbescheinigungen und aktuelle Zeugnisse erforderlich
- Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat Deutsch – Lernstufe B1 –, Schulabschlusszeugnis oder Berufsausbildungsabschluss)
- Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse (Einbürgerungstestbescheinigung)
- bei Einbürgerungen nach den §§ 8 und 9 StAG zusätzlich: Arbeitsvertrag, Mietvertrag bzw. Nachweis über die monatlichen Belastungen sowie Nachweis über die Höhe der Heizkosten.

Wichtig:
Fremdsprachige Dokumente müssen mit Übersetzung eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Übersetzers vorgelegt werden.

Weiterer Hinweis:
Alle erforderlichen Unterlagen sind zu kopieren. Die Kopien bitte zusammen mit den Originalen einreichen.

Gebühren:
Die Einbürgerungsgebühr beträgt pro Person 255,00 Euro. Die Gebühr ermäßigt sich auf 51,00 Euro für jedes miteinzubürgernde minderjährige Kind ohne eigenes Einkommen. Die Gebühr ist erst bei abschließender Bearbeitung des Einbürgerungsantrages fällig. Auch die Antragsablehnung oder die Rücknahme eines Einbürgerungsantrages sind gebührenpflichtig.

Hinweis:
Auf der Homepage der Stadt Oldenburg (www.oldenburg.de) können nähere Informationen (u.a. auch Formulare) abgerufen werden.
Das Merkblatt mit ausführlichen Informationen und eine Broschüre zum Thema Einbürgerung erhalten Sie im Ausländerbüro, Pferdemarkt 14.

Lohnsteuerwesen Lohnsteuerkarte

Personen, die in einem unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis stehen, benötigen eine Lohnsteuerkarte zur Vorlage beim Arbeitgeber. Das Bürgerbüro Mitte stellt den Arbeitnehmern, die am 20. September des Vorjahres (Stichtag) in Oldenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind bzw. waren, kostenlos eine Lohnsteuerkarte aus. Diese wird den Arbeitnehmern bis zum 31.10. des Vorjahres übersandt. Wenn Ehegatten nicht mit einer gemeinsamen Hauptwohnung gemeldet sind bzw. waren, wird die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde ausgestellt, in der der ältere Ehegatte am 20. September des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war.

Eintragung von Freibeträgen

Durch die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte ermäßigt sich die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn einbehalten muss.

1. Kinderfreibeträge:

Möchten Sie ein neu geborenes Kind auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, legen Sie bitte die Lohnsteuerkarten und die Geburtsurkunde vor, in der beide Elternteile eingetragen sind. Kinder, die nicht in der Wohnung und der Gemeinde des Arbeitnehmers gemeldet sind, dürfen nur dann auf die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen werden, wenn er eine aktuelle von der Wohnsitzgemeinde des Kindes für steuerliche Zwecke ausgestellte Lebensbescheinigung vorlegt. Kann der Arbeitnehmer eine Lebensbescheinigung nicht vorlegen, weil er z. B. den Aufenthalt des Kindes nicht kennt, oder ist in einer Lebensbescheinigung ein Pflegekindschaftsverhältnis angegeben, ist das Finanzamt zuständig. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

2. Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene

Für die erstmalige Eintragung und die Änderung eines bereits eingetragenen Pauschbetrages ist das Finanzamt zuständig.

Ansonsten werden die Pauschbeträge auf Anweisung des Finanzamtes von Amts wegen eingetragen.

Wo zu erledigen?

Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bzw. Kirchenaustritt

Bei einer Änderung der Religionsgemeinschaft legen Sie bitte Ihre Lohnsteuerkarte und die Kircheneintrittserklärung bzw. Kirchenaustrittserklärung vor.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis/Reisepass
- Lohnsteuerkarte/Lohnsteuerkarten
- ggf. Geburtsurkunde, evtl. Lebensbescheinigung (bei Eintragung des Kinderfreibetrages)
- ggf. Kircheneintrittserklärung oder Kirchenaustritterklärung (bei Änderung der Religionsgemeinschaft)

Wo zu erledigen?

Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Ersatzlohnsteuerkarte

Sollte Ihre Lohnsteuerkarte verloren oder unbrauchbar geworden sein, können Sie bei der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, eine Ersatzlohnsteuerkarte beantragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis/Reisepass
- Verlusterklärung

Gebühren: 5,00 Euro

Wo zu erledigen?

Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Steuerklassen

Für den Lohnsteuerabzug werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. Dabei gilt folgendes:

1. Lohnsteuerklasse I

Sie gilt für Arbeitnehmer, die

- ledig,
- geschieden (ab dem Jahr, das auf die Scheidung folgt),
- verheiratet sind, deren Ehegatte aber im Ausland lebt,
- die dauernd getrennt lebend sind (ab Jahr, das auf die Trennung folgt),
- verwitwet sind.

2. Lohnsteuerklasse II

Die Steuerklasse II gilt für alleinstehende Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden, für die der Steuerpflichtige und das Kind gemeldet sind.

3. Lohnsteuerklasse III

Sie gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten in der Bundesrepublik wohnen und

- sie nicht dauernd getrennt leben,
- der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder
- der Ehegatte des Arbeitnehmers Arbeitslohn bezieht und in der Steuerklasse V eingestuft ist.

4. Lohnsteuerklasse IV

Verheiratete Arbeitnehmer werden in diese Klasse eingestuft, wenn beide Ehegatten

- Arbeitslohn beziehen,
- im Inland wohnen,
- nicht dauernd getrennt leben.

5. Lohnsteuerklasse V

Sie wird dem verheirateten Steuerpflichtigen zugeordnet, dessen Ehegatte die Steuerklasse III hat. In der Steuerklasse V werden keine Kinderfreibeträge berücksichtigt.

6. Lohnsteuerklasse VI

Wenn Sie von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn beziehen, wird diese Steuerklasse auf Ihrer zweiten oder jeder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragen. Sie sollten diese Steuerkarte dem Arbeitgeber vorlegen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn beziehen.

Änderung der Lohnsteuerklassen (Klassenwechsel)

- Treten bei einem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres, für das die Lohnsteuerkarte gilt, die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse (Änderung des Familienstandes) oder höhere Zahl der

Bürgerdienste

Kinderfreibeträge ein, so kann der Arbeitnehmer bis zum 30. November bei seiner Gemeinde die Änderung der Eintragung beantragen. Die Änderung wird mit Wirkung von dem Tage an vorgenommen, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

- Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können nach dem 31.12. auf gemeinsamen Antrag im Laufe des Kalenderjahres einmal, spätestens bis zum 30. November, bei der Gemeinde beantragen, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen in andere Steuerklassen zu ändern (also III/V in IV/IV oder umgekehrt). Die Änderung ist mit Wirkung ab dem Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Kalendermonats vorzunehmen. Wird der Antrag mündlich nur von einem Ehegatten gestellt, kann die Gemeinde einen gemeinsamen Antrag beider Ehegatten unterstellen, wenn beide Lohnsteuerkarten vorgelegt werden.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis/Reisepass
- Lohnsteuerkarten
- ggf. Heiratsurkunde, wenn die Änderung aufgrund einer Eheschließung erfolgt.

Wo zu erledigen?

Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Krinoline und Riesenrad auf dem Kramermarkt

Meldeangelegenheiten

Anmeldung

Sie ziehen nach Oldenburg.
Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Meldegesetzes müssen Sie sich innerhalb einer Woche bei einem der Bürgerbüros anmelden.

Bitte beachten Sie:
Bei verspäteter Anmeldung kann ein Bußgeld erhoben werden. Bei mehreren Wohnungen muss die Gemeinde zum Hauptwohnsitz erklärt werden, in der man sich überwiegend aufhält. Wenn eine Nebenwohnung in Oldenburg angemeldet werden soll, ist ein Fragebogen zur Bestimmung der Hauptwohnung auszufüllen. Ehepartner mit Kindern müssen einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben. Minderjährige Kinder mit mehreren Wohnungen müssen ihren Hauptwohnsitz bei den Eltern bzw. bei einem sorgeberechtigten Elternteil haben. Die Meldepflicht für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr liegt bei den Sorgeberechtigten. Neugeborene sind nur anzumelden, wenn sie nicht bei der leiblichen Mutter leben. Sie brauchen nichts auszufüllen. Die Anmeldung wird per EDV ausgedruckt. Sie kontrollieren lediglich die Angaben und unterschreiben.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Abmeldebestätigung des letzten Wohnortes (bei Zuzügen aus dem Ausland, wenn Sie früher in Deutschland einen Wohnsitz hatten). Bei Zuzügen aus Orten innerhalb Deutschlands ist keine Abmeldebestätigung erforderlich.
- Personalausweis und/oder Reisepass bzw. Kinderausweis.
- Bei Familien: Familienstammbuch, sofern keine Kinderausweise vorhanden sind.

Gebühren: Keine

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Abmeldung

Sie ziehen aus Oldenburg fort.
Wenn Sie aus Oldenburg wegziehen und eine Wohnung in einer anderen Gemeinde beziehen, sind Sie verpflichtet, sich innerhalb einer Woche bei der anderen Gemeinde anzumelden.

Eine Abmeldung ist nur in folgenden Fällen notwendig:
- Wegzug ins Ausland
- Aufgabe einer Nebenwohnung

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass (nur, wenn Sie persönlich kommen)

Gebühren: Keine

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Ummeldung

Sie ziehen innerhalb Oldenburgs um.
Wenn Sie innerhalb der Stadt Oldenburg umziehen, müssen Sie sich innerhalb einer Woche, nachdem Sie die neue Wohnung bezogen haben, ummelden. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr liegt die Meldepflicht bei den Sorgeberechtigten.
Sie brauchen nichts auszufüllen. Die Ummeldung wird per EDV ausgedruckt. Sie kontrollieren lediglich die Angaben und unterschreiben.

Meldeangelegenheiten

Hinweis:
Nach den gesetzlichen Vorschriften sind Sie verpflichtet, stets Ihre aktuelle Adresse in Ihren Teil I der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) eintragen zu lassen (gebührenpflichtig). Die Anschrift muss nach einem Wohnungswechsel unverzüglich geändert werden. Wenn Sie innerhalb Oldenburgs umziehen, ändert sich das Kennzeichen Ihres Fahrzeuges nicht. Sie können dann die Anschriftenänderung in den Kfz-Dokumenten zusammen mit Ihrer Ummeldung in einem der Bürgerbüros vornehmen lassen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis und/oder Reisepass,
- evtl. Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein) und Kfz-Brief, soweit Sie noch das Dokument im A5-Format haben.

Gebühren:
Die Ummeldung ist gebührenfrei, für die Änderung der Kfz- Dokumente wird eine Gebühr von 11,70 Euro, ggf. zuzügl. 8,70 Euro für eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) erhoben.

Wo zu erledigen?

Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung)

Wir stellen Ihnen auf Wunsch eine melderechtliche Bescheinigung aus, wenn Sie in Oldenburg mit einer Wohnung gemeldet sind.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass

Gebühren: 4,80 Euro

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Auskünfte aus dem Melderegister

Dritte erhalten gegen Gebühr Auskunft über bestimmte Eintragungen eines Einwohners. Die Meldebehörde darf Auskunft erteilen über:
- Vor- und Familiennamen
- Anschriften
- Doktorgrad (= einfache Melderegisterauskunft)

So weit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm darüber hinaus Auskunft gegeben werden über:
- Tag und Ort der Geburt
- Frühere Vor- und Familiennamen
- Familienstand, beschränkt auf die Angaben, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend
- Staatsangehörigkeiten
- Frühere Anschriften
- Tag des Ein- und Auszuges
- Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Ehefrau/des Ehemannes oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners
- Gesetzliche Vertreter
- Sterbetag und -ort. (= erweiterte Melderegisterauskunft)

Gebühren: Einfache Melderegisterauskunft: 4,80 Euro
Erweiterte Melderegisterauskunft: 8,00 Euro

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Personaldokumente

Für alle Personaldokumente gilt folgendes: Sämtliche Antragsformulare werden per EDV ausgedruckt. Sie brauchen nur Ihre Daten zu überprüfen und zu unterschreiben. Bei der Antragstellung können Sie sich nicht vertreten lassen. Das Lichtbild muss aktuell sein und den/die Passbewerber/in zweifelsfrei erkennen lassen. Größe 45 x 35 mm, Hochformat ohne Rand, das Gesicht ist in einer Höhe von mindestens 20 mm darzustellen. Das Bild muss die Person ohne Kopfbedeckung zeigen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie. Informieren Sie bitte den Fotografen über die Verwendung der Fotos. Sie haben auch die Möglichkeit, Lichtbilder in einem Fotoautomaten in den Bürgerbüros anfertigen zu lassen. Seit dem 01.11.2005 sind für Reisepässe, vorläufige Reisepässe und Kinderreisepässe biometrietaugliche Lichtbilder (Frontalaufnahme, neutraler Gesichtsausdruck, Gesichtshöhe 32-36 mm) erforderlich.

Gebühren:
Alle Personaldokumente sind gebührenpflichtig, mit Ausnahme der erstmaligen Ausstellung eines Personalausweises für Personen unter 21 Jahren. Mit Ausnahme der vorläufigen Dokumente und der Kinderreisepässe werden alle Personaldokumente von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt. Auf die Bearbeitungsdauer hat die Passbehörde keinen Einfluss. Je nach Jahreszeit liegt die Bearbeitungsfrist zwischen drei und sechs Wochen. Falls Sie kurzfristig verreisen müssen, kann Ihnen sofort ein vorläufiger Personalausweis oder Reisepass ausgestellt werden. Wichtiger Hinweis für Reisen in die USA: Seit dem 26. Oktober 2004 müssen deutsche Bundesbürger, die ohne Visum in die USA einreisen, einen maschinenlesbaren Pass (Europapass) vorlegen. Diese Bestimmung gilt für alle Reisenden, auch Babys und Kinder. Ältere, nicht maschinenlesbare Pässe, Kinderausweise und Kindereinträge im Pass der Eltern werden ab dem o.a. Termin für eine Einreise in die USA ohne Visum nicht mehr akzeptiert. Allgemeine Informationen für in die USA Einreisende stehen auf der Website der amerikanischen Botschaft in Deutschland unter www.usembassy.de/faqs/reisen.htm zur Verfügung.

Personalausweis

Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Personen, die über einen gültigen Reisepass verfügen, genügen damit ihrer Ausweispflicht. Auch für Personen unter 16 Jahren kann ein Personalausweis mit Zustimmung der Sorgeberechtigten ausgestellt werden. Die Unterschrift beider Elternteile ist erforderlich, sofern beide das Sorgerecht gemeinsam besitzen. Der Personalausweis ist grundsätzlich 10 Jahre lang gültig. Bei Personen unter 24 Jahren beträgt die Gültigkeit 6 Jahre. Verlängerungen sind nicht möglich.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Bisheriger Personalausweis (auch wenn er abgelaufen ist) oder Reisepass bzw. Kinderausweis/Kinderreisepass
- Geburtsurkunde (wenn noch kein Ausweis/Pass von uns ausgestellt wurde)
- 1 Lichtbild
- bei Verlust: Familienbuch bzw. Personenstandsurkunden und Führerschein.

Hinweis:
Ab Vollendung des 10. Lebensjahres muss die Unterschrift des Kindes in den Personalausweis aufgenommen werden. Denken Sie bitte daran, dass das Kind bei der Beantragung anwesend sein muss.

Gebühren:
8,00 Euro, bei Neubeantragung mehr als 6 Monate vor Ablauf der Gültig-

Meldeangelegenheiten

keitsdauer: 13,00 Euro. Die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises für Personen unter 21 Jahren ist gebührenfrei.

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Vorläufiger Personalausweis

Der vorläufige Personalausweis wird ausgestellt, wenn Sie glaubhaft machen, dass Sie sofort einen Ausweis benötigen. Er ist drei Monate lang gültig. Gleichzeitig müssen Sie einen neuen (endgültigen) Personalausweis beantragen. Sie erhalten den vorläufigen Personalausweis sofort.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Bisheriger Personalausweis (auch wenn er bereits abgelaufen ist) oder Reisepass bzw. Kinderausweis/Kinderreisepass
- Geburtsurkunde (wenn noch kein Ausweis/Pass von uns ausgestellt wurde)
- 1 Lichtbild
- bei Verlust: Familienbuch bzw. Personenstandsurkunden und Führerschein

Gebühren: 12,00 Euro

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Reisepass

Der Reisepass dient als Identitätsnachweis und zum Grenzübertritt bei Auslandsreisen, wenn ein Personalausweis nach den Bestimmungen des Zielstaates nicht ausreicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zuständig für die Ausstellung ist grundsätzlich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes. Der Antragsteller muss volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) erforderlich.

Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer des Reisepasses beträgt bei Personen unter 24 Jahren 6 Jahre, ansonsten 10 Jahre. Verlängerungen sind nicht möglich.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Alter Reisepass (auch wenn er ungültig ist) oder Personalausweis bzw. Kinderausweis/Kinderreisepass
- Geburtsurkunde (wenn noch kein Ausweis/Pass von uns ausgestellt wurde)
- 1 biometrietaugliches Lichtbild
- bei Verlust bzw. wenn Sie keinen gültigen Personalausweis besitzen: Familienbuch bzw. Personenstandsurkunden und Führerschein.

Gebühren:
Reisepass mit 32 Seiten: 59,00 Euro
Reisepass mit 48 Seiten: 81,00 Euro
Reisepass, Ausstellung bis zum 24. Lebensjahr, 32 Seiten: 37,50 Euro
Reisepass, Ausstellung bis zum 24. Lebensjahr, 48 Seiten: 59,50 Euro

Hinweis:
Sie können auch einen Expresspass erhalten, der 3 Tage nach Antragstellung abgeholt werden kann. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr von 32,00 Euro zu entrichten.

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Vorläufiger Reisepass

Er kann kurzfristig ausgestellt werden, wenn unverzüglich ein Reisepass benötigt wird. Sie erhalten ihn sofort. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zuständig für die Ausstellung ist grundsätzlich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes. Der Antragsteller muss volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) erforderlich.

Gültigkeit:
Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Reisepasses beträgt 1 Jahr. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Alter Reisepass (auch wenn er ungültig ist) oder Personalausweis bzw. Kinderausweis/Kinderreisepass
- Geburtsurkunde (wenn noch kein Ausweis/Pass von uns ausgestellt wurde)
- 1 biometrietaugliches Lichtbild
- Buchungsbestätigung/Flugticket

Gebühren: 26,00 Euro

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Kinderreisepass

Der Kinderreisepass dient als Identitätsnachweis für Kinder unter 12 Jahren.

Voraussetzungen:
Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und ist nicht älter als 12 Jahre.

Die Zustimmung beider Elternteile ist notwendig, sofern beide das gemeinsame Sorgerecht besitzen. Falls nur ein Elternteil zur Beantragung des Kinderreisepasses vorsprechen kann, ist eine Zustimmungserklärung des anderen Elternteils erforderlich. Besitzt nur ein Elternteil das Sorgerecht, genügt die Zustimmung dieses Elternteils (bitte rechtskräftigen Sorgerechtsbeschluss vorlegen). Es ist immer ein biometrietaugliches Lichtbild des Kindes erforderlich. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr muss das Kind den Pass auch unterschreiben.

Bearbeitungsfrist:
Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird der Kinderreisepass sofort ausgestellt.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Personalausweise beider Elternteile
- Alter Kinderausweis/Kinderreisepass
- 1 aktuelles biometrietaugliches Lichtbild
- ggf. Zustimmungserklärung des nicht anwesenden Elternteils – ggf. Sorgerechtsbeschluss

Gebühren: 13,00 Euro

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Verlust oder Diebstahl der Ausweispapiere

Bitte teilen Sie den Verlust bzw. den Diebstahl Ihrer Ausweispapiere unverzüglich persönlich einem der Bürgerbüros mit.
Auch das Wiederauffinden der Dokumente muss unverzüglich persönlich mitgeteilt werden!

Meldeangelegenheiten

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Im Gewerbezentralregister werden Entscheidungen von Verwaltungsbehörden mit gewerberechtlichem Zusammenhang (z. B. Entzug oder Widerruf von Konzessionen und Erlaubnissen, rechtskräftige Bußgeldentscheidungen) eingetragen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister benötigen Sie in der Regel als selbstständiger Gewerbetreibender für bestimmte behördliche/private Zwecke. Sie wird ausschließlich vom Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister) in Bonn erteilt. Der Antrag ist bei der Meldebehörde des Ortes, in dem Sie mit einer Wohnung gemeldet sind, persönlich zu stellen. Bei Personengesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaften, OHG, KG) müssen die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter den Antrag stellen, bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) der/die Geschäftsführer/in, und zwar grundsätzlich am Sitz der Firma. Allerdings ist die Antragstellung ebenfalls bei uns möglich, wenn die antragsberechtigte Person mit einer Wohnung in Oldenburg gemeldet ist.
Soll der Auszug aus dem Gewerbezentralregister bei einer Behörde vorgelegt werden, ist der genaue Verwendungszweck und die genaue Anschrift ggf. mit Abteilungsangabe dieser Behörde anzugeben.
Es ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2-3 Wochen zu rechnen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis oder Reisepass
- Handelsregisterauszug (nur bei Gesellschaften und juristischen Personen)

Gebühren: 13,00 Euro

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Beglaubigungen

Kopien oder Abschriften von Schriftstücken werden in den Bürgerbüros beglaubigt, wenn das Original von einer deutschen Behörde ausgestellt worden ist oder die Kopie/Abschrift bei einer deutschen Behörde vorgelegt werden muss. Die Vorlage sowohl des Originals als auch der Kopie/Abschrift ist erforderlich.
Kopien von Personenstandsurkunden, von nicht deutschsprachigen Schriftstücken und von Übersetzungen werden nicht beglaubigt.
Unterschriften werden nur beglaubigt, wenn das unterschriebene Schriftstück einer deutschen Behörde vorgelegt werden soll.
Nicht beglaubigt werden Unterschriften ohne zugehörigen Text oder solche, die der öffentlichen Beglaubigung bedürfen (§ 129 BGB). Eine Unterschrift wird nur beglaubigt, wenn sie in Gegenwart der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters vollzogen wird.

Gebühren:
Beglaubigung von Kopien: 5,00 Euro je Seite des Originals
Beglaubigung von Unterschriften: 5,00 Euro
Beglaubigung von Zeugnis-/Passkopien: 2,00 Euro je Seite des Originals

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Begrüßungsgeld für Studierende

Studierende der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven – Standort Oldenburg, bzw. Studierende einer vergleichbaren Einrichtung erhalten ein Begrüßungsgeld von 150,00 Euro, wenn sie

- nach dem 30.06. des Jahres das Studium in Oldenburg begonnen haben und sich dazu erstmalig mit Hauptwohnung in Oldenburg anmelden und

- zum auf die Antragstellung folgenden 30.06. eines Jahres noch mit Hauptwohnung gemeldet sind und
- noch kein Begrüßungsgeld von der Stadt Oldenburg erhalten haben.

Eine Antragstellung ist erst nach der Anmeldung (mit Hauptwohnung) möglich. Der Antrag muss jedoch bis spätestens 30.06. des Jahres im Bürgerbüro vorliegen. Der Antrag sowie die Hinweise zum Begrüßungsgeld können von der Homepage der Stadt Oldenburg herunter geladen werden: www.oldenburg.de/buergerservice

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Ferienpass

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren können in den Bürgerbüros und sonstigen über die Presse bekannt gemachten Stellen den Ferienpass erwerben. Ferienpassinhaber haben die Möglichkeit, sich für verschiedene Freizeitangebote in den Sommermonaten wie z. B. Ferienlager, Tagesfahrten, Sportangebote anzumelden. Nähere Informationen erteilt das Jugendamt unter Tel. 0441 235-3170.

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist ein Auszug über die zu Ihrer Person im Bundeszentralregister gespeicherten Daten. Das Register enthält Erkenntnisse zu rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen. In der Regel wird ein Führungszeugnis zur Einstellung bei einem Arbeitgeber benötigt oder zur Vorlage bei Behörden für bestimmte Zwecke. Das Führungszeugnis wird ausschließlich vom Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister) in Bonn ausgestellt. Der Antrag ist bei der Meldebehörde des Ortes, in dem Sie mit einer Wohnung gemeldet sind, persönlich zu stellen. Antragsberechtigt ist jede Person ab dem 14. Lebensjahr. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Antragstellung durch einen Sorgeberechtigten möglich. Soll das Führungszeugnis bei einer Behörde vorgelegt werden, ist der genaue Verwendungszweck und die genaue Anschrift ggf. mit Abteilungsangabe dieser Behörde anzugeben. Die Übersendung des Führungszeugnisses wird ca. 2-3 Wochen nach Beantragung erfolgen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass

Gebühren: 13,00 Euro

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Fundsachen

Haben Sie etwas gefunden?
Haben Sie etwas gefunden, das einen Wert von über 10 Euro hat, bringen Sie es bitte im Fundbüro (Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14) vorbei oder rufen Sie uns unter Tel. 0441 235-4444 an. Wenn der Eigentümer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Meldung des Fundes ermittelt werden konnte, können Sie den Fund behalten.
Gegenstände, von denen anzunehmen ist, dass der Eigentümer sie absichtlich weggeworfen hat (Schrott), werden vom Fundbüro nicht angenommen.
Die Zahlung von Finderlohn wird nicht über das Fundbüro erledigt, da es sich hier um eine privatrechtliche Forderung handelt (§ 971 BGB).

Haben Sie etwas verloren?
Rufen Sie uns bitte unter Tel. 0441 235-4444 an. Wir können Ihnen mitteilen, ob Ihre verlorene Sache bei uns eingegangen ist. Bitte beschrei-

ben Sie so genau wie möglich, was Sie verloren haben (z. B. bei einem Fahrrad die Marke und die Rahmennummer). Fundsachen (außer Fahrräder) werden an den Eigentümer gegen Zahlung einer Verwahrgebühr sofort ausgehändigt. Bei Fahrrädern ist eine Terminabsprache erforderlich. Eine Verlustbescheinigung für Ihre Versicherung können Sie ebenfalls im Fundbüro erhalten (gebührenpflichtig).

Gebühren:
- Bescheinigungen und sonst. schriftliche Auskünfte: 4,10 Euro
- Verwahrgebühr je nach Lagerdauer: 4,10 bis 830,00 Euro.

Wo zu erledigen?

Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

Oldenburg-Pass

Der Oldenburg-Pass ist aus dem Agenda-Projekt hervorgegangen und wird an Bürgerinnen und Bürger ausgegeben, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Pass bietet verschiedene Vergünstigungen bei den Kooperationspartnern des Projektes (z. B. Sportvereine, kulturelle Einrichtungen, Fortbildungseinrichtungen). Den Oldenburg-Pass können Erwachsene und Kinder erhalten. Jugendliche unter 16 Jahren beantragen den Oldenburg-Pass in Begleitung ihres Sorgeberechtigten. Der Pass ist ein Jahr gültig.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass,
- aktueller Bescheid über Wohngeld, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, ALG II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Gebühren: Erwachsene 5,00 Euro, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 2,50 Euro.

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

Ehrenamtspass

Den Ehrenamtspass können Sie beantragen, wenn Sie seit mindestens einem Jahr mit mindestens 100 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig sind und dafür höchstens 600 Euro Entschädigung pro Jahr erhalten. Diese Voraussetzungen müssen von der Einrichtung, in der Sie ehrenamtlich tätig sind, schriftlich bestätigt werden. Der Ehrenamtspass ist zwei Jahre gültig und nicht übertragbar. Er bietet Ermäßigungen z. B. in Sportvereinen und kulturellen Einrichtungen auf Eintrittspreise und Mitgliedsbeiträge. Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit muss der Ehrenamtspass zurückgegeben werden.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass
- von der Einrichtung bestätigter Antrag

Gebühren: Keine

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 und bei der Agentur :ehrensache, Peterstraße 3 (PFL).

Rundfunkgebührenbefreiung

Sie können einen Antrag auf Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren in den Bürgerbüros erhalten. Die Befreiung wird von der GEZ

in Köln ausgesprochen, wenn Rundfunkgeräte (Radio/Fernseher) angemeldet sind oder mit dem Befreiungsantrag angemeldet werden und eine der Befreiungsvoraussetzungen vorliegt.

Befreit werden können Personen, die
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Grundsicherung oder
- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Berufausbildungsbeihilfe oder
- Ausbildungsgeld oder
- Hilfe zur Pflege erhalten oder
- den RF-Vermerk im Schwerbehindertenausweis haben.

Sie können den Antrag ausfüllen und zusammen mit dem Bescheid/Schwerbehindertenausweis in beglaubigter Kopie an die GEZ senden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Angaben im Bürgerbüro bestätigt werden. In diesem Fall reicht es aus, wenn Sie dem ausgefüllten Antrag vor Absendung an die GEZ nur noch eine Kopie des Bescheides/Schwerbehindertenausweises beifügen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass und
- Schwerbehindertenausweis mit RF-Vermerk oder
- gültiger Bescheid (Original!) über eine der oben angegebenen Leistungen.

Gebühren: Keine

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Untersuchungsberechtigungsschein

Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Beschäftigungsverhältnis beginnen und deshalb nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ärztlich untersucht werden müssen, erhalten in den Bürgerbüros einen Untersuchungsberechtigungsschein. Die Arztwahl ist in der Regel frei. Die Unterlagen kann der Jugendliche selbst oder ein Sorgeberechtigter in einem Bürgerbüro abholen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis, Reisepass bzw. Kinderausweis/Kinderreisepass

Gebühren:
Die Ausstellung des Untersuchungsberechtigungsscheins ist gebührenfrei.

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Horst-Janssen-Museum

Immer das richtige Ticket ...

... für Gelegenheitsfahrer: BOB - Das Konto-Ticket

So bequem war Bus- und Bahnfahren noch nie. Mit BOB - dem KONTO-TICKET fahren Sie ganz entspannt auf Rechnung und zahlen für eine Fahrt weniger als für ein EinzelTicket. Sie brauchen weder Bargeld noch Kenntnisse über Fahrpreise. Einfach einsteigen und los geht´s...
BOB - BEQUEM OHNE BARGELD

... für Vielfahrer: Das Jahresabo

Mit einem Jahresabo sparen Sie fast 20 % im Gegensatz zu einem MonatsTicket und sind 12 Monate lang mobil unterwegs. Ihre Abomarken werden Ihnen kostenlos per Post zugeschickt und bezahlen können Sie monatlich per Lastschrift. Ein weiterer entscheidender Vorteil ist, dass es eine kostenlose Mitnahmemöglichkeit von einem weiteren Erwachsenen und bis zu vier Kindern unter 15 Jahren (ab 19 Uhr, wochenends und Feiertags ganztags) bietet. Außerdem ist ein Jahresabo übertragbar.

Ausführliche Informationen zu den Tickets erhalten Sie in den VWG-Kundencentern am Lappan und ZOB, bei www.bob-ticket.de oder www.vwg.de und telefonisch unter 0441 / 9366 - 148.

VWG

Öffentlicher Personennahverkehr

Sie sind gerade nach Oldenburg gezogen oder möchten dies demnächst tun?

Herzlich willkommen bei der Verkehr und Wasser GmbH (VWG). VWG – diese drei Buchstaben stehen in Oldenburg und in der Region für neue Wege im Stadtbusverkehr. Probieren Sie es einfach aus – denn mit Sicherheit befindet sich mindestens eine der ca. 600 Bushaltestellen in Ihrer Nähe. Hier werden Sie rund um den öffentlichen Personennahverkehr informiert:

Service-Büro am Lappan
Staulinie 1, 26122 Oldenburg
Tel. 0441 9366-149
E-Mail: service-buero@vwg.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	09.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 14.00 Uhr

Info-Center am ZOB
Willy-Brandt-Platz 3, 26123 Oldenburg
Tel. 0441 9366-255
E-Mail: info-center-zob@vwg.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	07.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 13.00 Uhr

Außerdem steht Ihnen telefonisch rund um die Uhr die VBN-Service-Auskunft, Tel. 01805 826826 (14 Cent pro Minute) zur Verfügung. Weitere Informationen zu Tickets, Fahrplänen und Vorverkaufsstellen finden Sie auch im Internet unter **www.vwg.de**.

Traumgärten, Bergstraße

Energieversorgung

EWE – Ihr Anbieter für Strom, Gas und Telekommunikation

Schon fast traditionell gehört die Oldenburger EWE Aktiengesellschaft zu den günstigsten Energieversorgern in Deutschland. Dies gilt nicht nur für den Bezug von Strom und Gas, sondern auch für die Versorgung mit Strom aus Wind, Wasser und Sonnenenergie. Gerade die Küstennähe und die intakte Natur im Oldenburger Land bedeuten ein Stück Lebensqualität. Hier liegt es nah, dass viele Menschen Wert auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz legen. EWE hat diesem Gedanken bereits früh Rechnung getragen und mit der EWE NaturWatt GmbH eine eigenständige Grünstromtochter gegründet.

Der angebotene Strom wird aus den Energiequellen Wind, Wasser und Sonne erzeugt. NaturWatt schafft es schon seit Jahren, im Konzert der Grünstromanbieter eines der günstigsten Angebote bereit zu halten (vergleiche z. B. www.verivox. de).

Eine Besonderheit findet sich im NaturWatt Gesellschaftervertrag. Hier wird über eine Gewinnverwendungsklausel geregelt, dass erwirtschaftete Gewinne in Projekte zur Förderung erneuerbarer Energien investiert werden. Insgesamt hält EWE für ihre Kunden ein Dienstleistungsspektrum rund um Energie, Wasser, Umwelt, Gebäudemanagement, Telekommunikation und Informationstechnologie bereit.

Internet

Strom und Gas:	www.ewe.de
Grünstrom:	www.naturwatt.de
Telekommunikation:	www.ewetel.de

EWE ServicePunkte in Ihrer Nähe:

Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg
Tel. 0441 9995-103, Fax 0441 9995-109
Achternstraße 15, 26122 Oldenburg
Tel. 0441 9995-171, Fax 0441 9995-179

EWE NaturWatt GmbH

Rummelweg 14, 26122 Oldenburg
Tel. 0441 350910-0, Fax 0441 350910-59

EWE Tel ServicePunkt Oldenburg

Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg
Tel. 0441 8000-0

Bei Störungen (zum Ortstarif):

Strom:	01801 393111
Gas:	01801 393200
Wasser:	01801 393426
EWE Tel.:	0800 3393835

Immer mit der richtigen Energie
EWE in Oldenburg
Wir sind für Sie vor Ort. Im EWE KundenCenter im famila EINKAUFSLAND WECHLOY
und in den EWE Servicepunkten Achternstraße 15 und Donnerschweer Straße 22-26.
Gerne beraten wir Sie mit vollem Engagement und der richtigen Energie.
Wir freuen uns auf Sie.
EWE

Gewerbe

Gewerbeanzeige

Grundsatz der Gewerbefreiheit – Jedermann hat Zugang zu allen gewerblichen Tätigkeiten (es gibt jedoch Ausnahmen). Gem. § 14 Gewerbeordnung ist der zuständigen Behörde bei einer gewerblichen Tätigkeit deren

- Beginn
- Veränderung (Wechsel des Gegenstandes, Verlegung des Betriebssitzes, etc.)
- Beendigung

anzuzeigen.

Anzeigefrist: sofort

Anzeigepflichtig ist, wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfängt. Unerheblich ist dabei, ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Anzeigepflichtiger ist

- die Person des Gewerbetreibenden (Einzelfirma)
- die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter bei Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG)
- der/die Geschäftsführer/in(nen) bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG)

Die Anzeigepflicht entsteht mit Beginn der Gewerbetätigkeit. Verstöße gegen diese Verpflichtung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können durch ein Bußgeld geahndet werden. Die Gewerbeanzeige ist auf bundeseinheitlichen Vordrucken zu erstatten.

Benötigte Unterlagen:

- Bundespersonalausweis bzw. Reisepass
- Gesellschaftervertrag, Handelsregisterauszug, etc. (je nach Gesellschaftsform)

Gebühren:

- Gewerbeanmeldung: 30,00 Euro
- Gewerbeum- und abmeldung: 15,00 Euro.

Wo zu erledigen?

Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Erlaubnispflichtiges Gewerbe:
Für bestimmte gewerbliche Tätigkeiten ist eine Gewerbeerlaubnis erforderlich.

Darunter fallen u.a.:
- Makler-, Bauträger- und Baubetreuertätigkeiten
- die Ausübung eines Bewachungs-, Versteigerungs- oder Pfandleihergewerbes
- das Betreiben einer Gaststätte, eines Imbisses, einer Trinkhalle oder eines Hotels, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden
- das Betreiben einer Diskothek oder einer Spielhalle
- die selbstständige Ausübung einzelner Handwerke
- das Aufstellen von Geldspielgeräten

Die vorgenannte Auflistung ist nicht abschließend. Einzelanfragen können direkt an den Fachdienst Sicherheit und Ordnung des Bürger- und Ordnungsamtes unter der Tel. 0441 235-2524, -2622 oder -3076 gestellt werden.

Notwendige Unterlagen (u.a.):
- Personalausweis oder Reisepass
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden
- Antrag auf Erlaubnis für die jeweilige Tätigkeit
- Sachkundenachweis
- Handwerksrolleneintragung

Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) Neuenwege

Gewerbe

Auch diese Aufstellung ist nicht abschließend. Einzelanfragen können unter den o.g. Telefonnummern gestellt werden.

Gebühren: 30,00 Euro bis 5.900,00 Euro je nach Einzelfall.

Wo zu erledigen?
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Reisegewerbe

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt. Wer ein Reisegewerbe ausübt, benötigt in der Regel eine Reisegewerbekarte.

Notwendige Unterlagen:
- Personalausweis oder Reisepass
- 2 Lichtbilder
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden
- formgebundener Antrag
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Gebühren: 400,00 Euro

Wo zu erledigen?
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Schützenhofstraße 107
26133 Oldenburg
Tel. +49 441 940 94 0
Fax +49 441 940 94 99
Zentrale@MundN-Steuerberater.de
www.MundN-Steuerberater.de

Leistungsspektrum:
Steuerrechtliche Beratung
Wirtschaftliche Beratung
Rechnungswesen und Jahresabschluss
Vertretung vor Behörden und Finanzgerichten
Prüfungen, Gutachten
Treuhandtätigkeiten u.v.m.

Meyer, Nebel & Dreissig
STEUERBERATER

Unser Tipp!

„Ihre Beratung ist bei uns Chefsache". Wenn es um steuerliche Belange geht, ist es wichtig, dass der Steuerberater seinen Mandanten kennt. Nur so kann gute Beratung optimalen Nutzen bringen. Die Sozietät Meyer, Nebel & Dreissig hat sich diese Erkenntnis von Beginn an zum Grundsatz gemacht.

Ein engagiertes Team von 25 spezialisierten, branchenübergreifend arbeitenden Mitarbeitern betreut vom Industriebetrieb bis zum Selbständigen individuell und Kunden bezogen.

Märkte

Die Stadt Oldenburg veranstaltet neben den Wochenmärkten den Ostermarkt, den Kramermarkt und den Lambertimarkt (Weihnachtsmarkt). Zusätzlich bereichert wird das Marktbild durch private Veranstalter für Trödelmärkte und Festivitäten im Bereich der Stadt Oldenburg.

Öffnungszeiten städtische Wochenmärkte:
Im Stadtgebiet finden von Dienstag bis Samstag an verschiedenen Standorten Wochenmärkte statt:

- **Markt (beim Alten Rathaus):**
  dienstags und donnerstags von 07.00 bis 14.30 Uhr
  sonnabends von 07.00 bis 15.00 Uhr

- **Pferdemarkt:**
  dienstags und donnerstags von 07.00 bis 13.30 Uhr
  sonnabends von 07.00 bis 14.00 Uhr

- **Bloherfelde und Kreyenbrück:**
  mittwochs und freitags von 07.00 bis 13.30 Uhr

Private Märkte:

- **Etzhorn (Dorfplatz Etzhorn):**
  freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr

- **Eversten (Marktplatz Eversten):**
  mittwochs von 08.00 bis 14.00 Uhr

- **Bauernmarkt (Rathausplatz):**
  freitags von 12.30 bis 18.00 Uhr

- **Öko-Wochenmarkt (Julius-Mosen- Platz):**
  mittwochs von 11.00 bis 18.00 Uhr

- **Frühlingsmarkt:**
  Der Frühlingsmarkt beginnt am Karsamstag und endet nach 9 Tagen am auf Ostern folgenden Sonntag.

Stadthafen

Märkte

Kramermarkt:
Der Beginn des Kramermarktes orientiert sich an dem St. Michaelistag (29.09.). Fällt der St. Michaelistag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, beginnt der Kramermarkt am Freitag davor, sonst am Freitag danach und dauert 10 Tage.

Lambertimarkt:
Der Lambertimarkt (Weihnachtsmarkt) beginnt am Dienstag vor dem 1. Advent und endet am 23. Dezember eines Jahres, wenn dieser auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt. Ansonsten endet der Markt am 22. Dezember.

Trödelmärkte:
Trödelmärkte finden regelmäßig samstags in oder vor der Weser-Ems Halle (je nach Jahreszeit) und an 12 Sonntagen im Jahr in oder vor der Weser-Ems Halle, bzw. auf dem Parkplatzgelände des Famila-Marktes Wechloy statt. Die genauen Termine können beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung des Bürger- und Ordnungsamtes unter den Telefonnummern 0441 235-2622 und 235-3076 bzw. bei den jeweiligen Veranstaltern erfragt werden.

Weitere Märkte und Veranstaltungen im Stadtgebiet:

Hafenfest
Juni (Wochenende nach Pfingsten)

Kultursommer
Sommerferien

Töpfermarkt
1 x im August (Wochenende) auf dem Schlossplatz

Hobbymarkt
3. Sonntag im August (Pferdemarkt)

Stadtfest
letztes August-/erstes Septemberwochenende

Weinfest
September (Waffenplatz)

Teilnahme an städtischen Märkten:
Soweit Sie sich als Betreiber eines Verkaufsstandes oder eines Fahr-/Vergnügungsgeschäftes bewerben wollen, ist eine schriftliche Bewerbung einzureichen. Die schriftliche Bewerbung für den Ostermarkt und Kramermarkt muss bis zum 30.11. des Vorjahres, die Bewerbung für den Lambertimarkt bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorliegen und sollte

- eine Beschreibung des Warenangebotes, des Fahr- oder Vergnügungsgeschäftes
- Angaben über die Grundmaße des Geschäftes
- Angaben zu den notwendigen Anschlusswerten und evtl. Wasserbedarf
- ein aktuelles Foto des Geschäftes mit dem entsprechenden Warenangebot enthalten.

Gebühren:
Unterschiedlich nach Veranstaltungsart, Standgröße und Warenangebot entsprechend der städtischen Marktgebührensatzung.

Wo zu erledigen?
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Pferdemarkt 14.

Bewerbungen zu den städtischen Wochenmärkten sind direkt an den Marktmeister der Stadt schriftlich oder telefonisch unter Tel. 0441 235-2290 zu richten.

Standesamt

Hand aufs Herz: Wenn jemand Sie nach den Aufgaben eines Standesbeamten fragt, was sagen Sie dann: Richtig! Er schließt Ehen. Aber ist das alles? – Bei weitem nicht, denn Trauungen sind wohl die angenehmsten Tätigkeiten der Standesbeamtinnen und Standesbeamten, machen aber nur einen kleinen Teil ihrer Aufgaben aus.

Die Standesämter führen die Personenstandsregister, das heißt, sie beurkunden und registrieren alle grundlegenden Lebenssachverhalte von der Geburt bis zum Tod.

Diese Dienstleistungen stellen wir Ihnen im Folgenden kurz vor, versehen mit den für Sie wichtigen Informationen. Das Thema HEIRATEN haben wir an dieser Stelle ganz bewusst ausgespart, weil wir für Hochzeitspaare eine spezielle Broschüre mit dem Titel „Heiraten in der Stadt Oldenburg“ herausgegeben haben.

Hurra! Ein Baby . . .
Die Anmeldung der Geburt beim Standesamt

Was ist zu tun?
Das Standesamt Oldenburg ist zuständig für Kinder, die im Stadtgebiet von Oldenburg geboren worden sind.

Anmeldefrist:
Die Geburt ist dem Standesamt innerhalb einer Woche durch den Vater, die Mutter oder einen Bevollmächtigten (z. B. Entbindungsklinik) anzuzeigen.
Für Anerkennungen der Vaterschaft (bei nicht miteinander verheirateten Eltern) bedarf es der vorherigen Terminabsprache (mit Dolmetscher, wenn ein Elternteil der deutschen Sprache nicht mächtig ist).
Die Vorlage der Personalausweise bzw. Reisepässe und der Geburtsurkunden beider Elternteile ist erforderlich.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

In jedem Fall:
- Geburtsbescheinigung des Arztes bzw. der Hebamme, die bei der Geburt zugegen waren,
- schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/s

Weitere Unterlagen in bestimmten Fällen:

Bei Verheirateten und getrenntlebenden Eltern:
- Stammbuch oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- wenn die Eltern im Ausland geheiratet haben und kein Familienbuch angelegt worden ist: Heiratsurkunde im Original mit Übersetzung.

Standesamt

Standesamt

Bei geschiedener Mutter:

- aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch und, wenn die Scheidung im Familienbuch noch nicht eingetragen ist, das Original-Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk.

Bei lediger Mutter:

- Geburts- oder Abstammungsurkunde,
- bei ausländischen Staatsangehörigen: Geburtsurkunde und eine Familienstandsbescheinigung im Original mit Übersetzung

Gebühren:

Der Beurkundungsvorgang ist kostenlos. Auf Wunsch werden folgende Dokumente ausgehändigt:

- Geburtsbescheinigung für religiöse Zwecke: kostenlos
- Geburtsbescheinigung zur Beantragung des Kindergeldes: gebührenfrei
- Geburtsbescheinigung zur Beantragung von Elterngeld: gebührenfrei
- Geburtsbescheinigung für die Krankenkasse: gebührenfrei
- Abstammungsurkunde: 7,00 Euro
- jede weitere Urkunde: 3,50 Euro

Wo zu erledigen?

Standesamt, Pferdemarkt 12, Tel. 0441 235-3279, -3762, -2114 oder -2453.

Der Vorname des Kindes

Für Knaben sind nur männliche Vornamen, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so muss dem Namen des Kindes ein weiterer, eindeutig geschlechtsbestimmender Vorname hinzugefügt werden. Haben Sie als Eltern das Sorgerecht gemeinsam, legen Sie die Vornamen für Ihren Nachwuchs auch gemeinsam fest. Dafür reicht eine einfache, formlose Erklärung. Eltern, die miteinander verheiratet sind, haben kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht für ihre gemeinsamen Kinder. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, üben das Sorgerecht dann gemeinsam aus, wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat und vom Jugendamt für die Eltern nach einer amtlichen Erklärung eine Urkunde über das gemeinsame Sorgerecht ausgestellt worden ist. Wenn kein gemeinsames Sorgerecht besteht oder vereinbart ist, hat die Mutter des Kindes allein das Sorgerecht. Dann bestimmt sie auch allein den/die Vornamen ihres Kindes. An der Vornamensgebung lässt sich später – auch wenn der Vater inzwischen die Vaterschaft anerkannt hat und ein gemeinsames Sorgerecht eingerichtet wurde – nicht mehr rütteln: die Vornamen stehen mit der ersten Festlegung für alle Zeiten fest.

Der Familienname

Wenn Sie als verheiratete Eltern zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes einen gemeinsamen Ehenamen führen, bekommt auch Ihr Kind diesen Ehenamen. Bei unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten der Eltern kann es sein, dass diese Norm nicht ohne Weiteres gilt, da das ausländische Namensrecht zu beachten ist.

Wenn Sie miteinander verheiratet sind, aber keinen gemeinsamen Ehenamen führen, oder wenn Sie als unverheiratete Eltern aufgrund einer offiziellen Erklärung nach Anerkennung der Vaterschaft das Sorgerecht gemeinsam für Ihren Nachwuchs ausüben, entscheiden Sie gemeinsam, ob Ihr Kind den Familiennamen des Vaters oder den der Mutter erhalten soll. Dies kann durch eine formlose schriftliche Erklärung beider Elternteile geschehen. Wenn sich Eltern auf einen Familiennamen für ihr erstes gemeinsames Kind festgelegt haben, gilt die Namensführung für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Wenn Sie als Mutter nicht verheiratet sind und allein das Sorgerecht für Ihr Kind haben, erhält Ihr Kind den Familiennamen, den Sie zum Zeitpunkt der Geburt führen. Als allein sor-

geberechtigte Mutter können Sie jedoch auch veranlassen, dass das Kind den Familiennamen des Vaters bekommt. Der Vater muss dafür die Vaterschaft wirksam anerkannt haben und er muss damit einverstanden sein, dass sein Kind seinen Namen führt. Die Erklärung kann nach Terminabsprache im Standesamt abgegeben werden.

Personenstandsurkunden

Zum Nachweis bestimmter Lebenssachverhalte stellt Ihnen das Standesamt aus dem Personenstandsregister Urkunden, beglaubigte Auszüge und Abschriften aus.

Welche Urkunden erhalten Sie bei welchem Standesamt?

Abstammungs-, Geburtsurkunde:
- Zuständig ist das Standesamt der Gemeinde oder Stadt, in der die Person geboren wurde.

Heiratsurkunde
- Zuständig ist das Standesamt der Gemeinde oder Stadt, in der die Eheschließung stattgefunden hat

Abschrift des Familienbuches
- Zuständig ist das Standesamt der Eheschließung (seit 24.02.2007). Gegebenenfalls befindet sich das Familienbuch noch beim Wohnsitzstandesamt oder – sofern die Ehe nicht mehr besteht – beim Standesamt des letzten gemeinsamen Wohnortes.

Sterbeurkunde
- Zuständig ist das Standesamt der Gemeinde oder Stadt, in der die Person verstorben ist.

Wo zu erledigen?
Sie können die Urkunden
- persönlich beim Standesamt oder
- telefonisch unter Tel. 0441 235-2544 oder -3600
- formlos schriftlich oder
- per E-Mail unter standesamt@stadt-oldenburg.de beantragen.

Bitte beachten Sie, dass Personenstandsregister persönliche Daten enthalten, die dem Datenschutz unterliegen. Urkunden können daher nur den Personen ausgehändigt werden, auf die sich der Eintrag bezieht sowie deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge.

Gebühren:
Die Ausstellung von Personenstandsurkunden ist gebührenpflichtig. Wenn Sie die Urkunde(n) schriftlich beantragen, fügen Sie bitte die Gebühr in bar oder per Verrechnungsscheck sowie ausreichendes Rückporto bei (in der Regel 0,55 Euro). Bei telefonischer oder E-Mail-Beantragung erfolgt die Übersendung der Urkunden per Nachnahme auf Ihre Kosten. Die nachfolgenden Gebühren beziehen sich auf das 1. Exemplar einer Urkunde. Weitere gleichzeitig angeforderte Ausfertigungen derselben Urkunde kosten jeweils die Hälfte.
- Abstammungs- oder Geburtsurkunde: 7,00 Euro
- Heiratsurkunde: 7,00 Euro
- Abschrift des Familienbuchs: 8,00 Euro
- Sterbeurkunde: 7,00 Euro.

Austritt aus einer Religionsgemeinschaft (Kirchenaustritt)

Wenn Sie aus Ihrer Religionsgemeinschaft austreten möchten, geben Sie in Niedersachsen die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten oder einem Notar in Form einer öffentlichen Urkunde ab. Sie können die Erklärung nur persönlich abgeben.

Standesamt

Seit
1931

Wenn der Mensch den Menschen braucht

Bestattungsinstitut

Werner Welp

Inh. Cornelia Welp

Zeughausstraße 30 • 26121 Oldenburg

Tag und Nachtruf **0441 - 97 38 00**

Seit drei Generationen im Familienbesitz

Wir bieten Ihnen 75 Jahre Erfahrung bei Erd-, Feuer- und Seebestattungen, Überführungen (In- und Ausland) sowie Umbettungen und anonymen Bestattungen.

Selbstverständlich führen wir Bestattungen aller Konfessionen sowie Bestattungsvorsorge Beratung durch.

Wenden Sie sich im Trauerfall und zur Bestattungsvorsorge vertrauensvoll an unser Institut.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:

www.bestattungen-welp.de

Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Austrittserklärung ohne die Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten abgeben.
Für Kinder unter 14 Jahren kann der gesetzliche Vertreter den Austritt erklären. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist auch dessen Einwilligung zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft erforderlich.
Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt, wo die Person mit Hauptwohnung gemeldet ist.
Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann an Stelle des Austritts bei der aufnehmenden Religionsgemeinschaft den Kirchenübertritt erklären. In diesem Fall setzen Sie sich bitte mit der neuen Kirchengemeinde in Verbindung. Die aufnehmende Religionsgemeinschaft wird das zuständige Standesamt von dem Übertritt benachrichtigen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Standesbeamten wird der Übertritt wirksam.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Personalausweis/Reisepass

Gebühren:

24,00 Euro für die Aufnahme der Niederschrift einschließlich der erstmaligen Bescheinigung.

Wo zu erledigen?

Standesamt, Pferdemarkt 12.
Vereinbaren Sie bitte einen Termin unter Tel. 0441 235-3260 oder 235-2542.

Sterbefall

Sollte sich in Ihrer Familie ein Sterbefall ereignen, wenden Sie sich bitte an ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl. Diese Unternehmen erledigen in der Regel alle erforderlichen Formalitäten. Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiter/innen des Standesamtes unter Tel. 0441 235-2114, -3279, -3762 oder -2453 gern mit Rat und Tat zur Seite.

Straßenverkehr

Kfz-Zulassung – Informationen zur Zulassung, Umschreibung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen Neuzulassung

Sie möchten ein fabrikneues Fahrzeug, für das der Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief) ausgestellt oder eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung erteilt ist, erstmals zulassen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief) bzw. EU-Übereinstimmungsbescheinigung
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB)
- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Personalausweis oder Reisepass des Vertreters)
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die Kfz-Steuer
- bei Firmen: Handelsregisterauszug in Kopie
- bei Einzelfirmen: Gewerbeanmeldung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Hinweis:
Sollte das Fahrzeug geleast/finanziert sein, lassen Sie bitte den Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief) von Ihrer Bank direkt zur Zulassungsbehörde der Stadt Oldenburg im Bürgerbüro Nord, 25105 Oldenburg, schicken und erkundigen Sie sich unter Tel. 0441 235-4444 bei uns, wann das Dokument da ist.

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

geleaste/finanzierte Fahrzeuge:
nur Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Ummeldung/Umschreibung eines Fahrzeuges

Sie möchten ein gebrauchtes Fahrzeug neu auf Ihren Namen zulassen oder ein bereits auf Ihren Namen zugelassenes Fahrzeug in Oldenburg anmelden.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB)
- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Personalausweis oder Reisepass des Vertreters)
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die Kfz-Steuer
- bei Firmen: Handelsregisterauszug in Kopie
- bisherigen Teil I der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Schein) bzw. Abmeldebescheinigung
- bisherige Kennzeichen, wenn das Fahrzeug noch außerhalb Oldenburgs zugelassen ist
- gültige Bescheinigung der Abgasuntersuchung und der Hauptuntersuchung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Hinweis:
Sollte das Fahrzeug geleast/finanziert sein, lassen Sie bitte den Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief) von Ihrer Bank direkt zur Zulassungsbehörde der Stadt Oldenburg im Bürgerbüro Nord, 25105 Oldenburg, schicken und erkundigen Sie sich unter Tel. 0441 235-4444 bei uns, wann das Dokument da ist.

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

geleaste/finanzierte Fahrzeuge:
nur Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges (Stilllegung)

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief)
- Teil I der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Schein) sowie
- die aktuellen Kennzeichen
- Verbleibserklärung bzw. Verwertungsnachweis

Gebühren: Gebührenpflichtig

Hinweis:
Sollte das Fahrzeug geleast/finanziert sein, lassen Sie bitte den Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief) von Ihrer Bank direkt zur Zulassungsbehörde der Stadt Oldenburg im Bürgerbüro Nord, 25105 Oldenburg schicken und erkundigen Sie sich unter Tel. 0441 235-4444 bei uns, wann das Dokument da ist.

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

geleaste/finanzierte Fahrzeuge:
nur Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Adressenänderung innerhalb des Stadtgebietes

Wenn Sie innerhalb Oldenburgs umgezogen sind, müssen Sie Ihren Teil I der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Schein) aktualisieren lassen. (Hierzu sind Sie nach § 13 FZV auch unverzüglich nach einem Umzug verpflichtet).

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis des Halters
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzl. Ausweis/Pass des Vertreters)
- bisherigen Teil I der Zulassungsbescheinigung (Kfz-Schein)
- Kfz-Brief (sofern Sie das alte Dokument noch im A5-Format haben)
- gültige Bescheinigung der Abgasuntersuchung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

Ersatz-Teil I der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Schein)

Sie haben Ihren Teil I der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Schein) verloren und möchten einen neuen beantragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Pass des Vertreters und Verlusterklärung des Halters)
- gültige Bescheinigung der Abgas- und der Hauptuntersuchung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

Stets zu Ihren Diensten

Ich will beruhigt fahren und auch noch sparen/
Mit meiner Versicherung kann ich beides.

Einfach weniger zahlen und trotzdem von starken Leistungen und wichtigen Services profitieren – AXA macht's möglich! Sichern Sie sich umfassenden Schutz durch 100 Mio. Euro pauschale Deckungssumme in der Haftpflicht. Außerdem sind zahlreiche Schutzbriefleistungen inklusive! Und das alles zum absolut günstigen Preis!

Jetzt persönliches Angebot anfordern – rufen Sie uns an!

Maßstäbe/**neu definiert** AXA

AXA Generalvertretung **Heinz-Hermann Minuth e.K.**
Nadorster Str. 171, 26123 Oldenburg, Tel.: 0441-983700
Fax: 0441-9837019, h.minuth@axa.de

WERKZEUGKISTE
Maschinen- und Geräteverleih
...gutes Werkzeug - halbe Arbeit... seit 1996
Klosterstraße 6 * 0441-86842 * 26123 Oldenburg
www.werkzeugkiste-ol.de

www.rosier.de

Mit uns kommen Sie immer sicher ans Ziel.

9 Standorte – 6 Marken

Leistung, die bewegt.
ROSIER
info@rosier.de

Mercedes-Benz CHRYSLER Jeep DODGE smart PEUGEOT

STADT OLDENBURG i.O.

Ersatz-Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief)

Sie haben Ihren Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief) verloren und möchten einen neuen beantragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis

Da der letzte eingetragene Kfz-Halter eine eidesstattliche Versicherung abgeben muss, kann keine Person in Vollmacht handeln. Der Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief) wird beim Kraftfahrtbundesamt nach der eidesstattlichen Versicherung aufgeboten, d.h. es wird dort geprüft, ob das bisherige Dokument von anderer Seite ggf. als gestohlen gemeldet wurde und kein neues Dokument ausgehändigt werden darf. Nach positiver Rückmeldung durch das Kraftfahrtbundesamt (ca. 4-6 Wochen) wird dem Halter das neue Dokument übergeben.

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Eintragung technischer Änderungen

Sie haben an Ihrem Fahrzeug technische Änderungen vornehmen und möchten diese nun in die Fahrzeugpapiere eintragen lassen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief)
- Teil I der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Schein)
- technisches Gutachten über die Abnahme der technischen Änderung
- gültige Bescheinigung der Abgasuntersuchung
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die Kfz-Steuer

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Kurzzeitkennzeichen

Sie möchten mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug Prüfungs-/Probe- bzw. Überführungsfahrten durchführen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen
- Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung bei Wohnung außerhalb Oldenburgs (keine Kopien)
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Reisepass des Vertreters)

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

Saisonkennzeichen

Sie möchten Ihr Fahrzeug nicht das ganze Jahr über nutzen, sondern auf einige Monate beschränkt. Dieses ist möglich. Sie können hierfür ein Saisonkennzeichen beantragen. Der Zeitraum, in dem dieses Kennzeichen gelten soll, muss mindestens 2 Monate und darf höchstens 11 Monate betragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

- elektronische Versicherungsbestätigung für Saisonkennzeichen mit eingetragenem Saisonzeitraum
- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Reisepass des Vertreters)
- Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief)
- Teil I der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Schein)
- gültige Bescheinigung der Abgasuntersuchung und der Hauptuntersuchung
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die Kfz-Steuer

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?

Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

Ausfuhrkennzeichen

Sie möchten ein Fahrzeug dauerhaft ins Ausland bringen. Hierfür benötigen Sie ein Ausfuhrkennzeichen.

Thorsten Kurzweg
Kfz-Meisterbetrieb · Reparaturwerkstatt

Reifen – Batterie – Auspuffdienst
AU – TÜV – Vorbereitung
Kfz-Reparatur aller Art
Unfallinstandsetzung

Stubbenweg 5 · 26125 Oldenburg
Telefon 0441 – 30 26 18 · Telefax 0441 – 30 26 18

! Alle Klassen !
• PKW • LKW • BUS • MOTORRAD •
Aufbauseminare
– Fahranfänger
– mehrfach Auffällige
Berufskraftfahrerqualifikation
(beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung)
fahrschule Rolf Niemann
Kompetenz in allen Klassen
Verbandsfahrschule
Hundsmühler Str. 150
26131 Oldenburg
(04 41)
50 80 00
fahrschule Rolf Niemann
Kompetenz in allen Klassen
Verbandsfahrschule
Hundsmühler Str. 150
26131 Oldenburg
(04 41)
50 80 00

Straßenverkehr

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien). Bei ausländischen Mitbürgern: Pass mit gültigem Visum
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Reisepass des Vertreters)
- Internationaler Versicherungsschein
- Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief)
- Teil I der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Schein)
- noch gültige Kennzeichenschilder oder die Abmeldebescheinigung
- gültige Bescheinigung der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

Oldtimerkennzeichen

Wenn Ihr Fahrzeug mindestens 30 Jahre alt ist (es gilt der Tag der Erstzulassung), können Sie hierfür ein Oldtimerkennzeichen beantragen.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)
- Vollmacht bei Vertretung (zusätzlich Ausweis oder Reisepass des Vertreters)
- Teil II der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Brief)
- Teil I der Zulassungsbescheinigung (alt: Kfz-Schein) und ggf. Abmeldebescheinigung
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- Gutachten nach § 23 StVZO (für historische Fahrzeuge) eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers oder Prüfingenieurs
- ggf. gültige Bescheinigung der Abgasuntersuchung (abhängig vom Alter des Fahrzeugs)
- unterzeichnete Kontoeinzugsermächtigung für die Kfz-Steuer

Gebühren: Gebührenpflichtig

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10 oder Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14.

Verkehrszentralregister

Im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg werden alle im Straßenverkehr auffällig gewordenen Verkehrsteilnehmer registriert. Wenn Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Eintragungen haben möchten, wenden Sie sich bitte an das

Kraftfahrt-Bundesamt
Verkehrszentralregister
24932 Flensburg
(www.kba.de).
Sie erhalten dort kostenlos eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister.

Damit nicht unter Angabe eines falschen Namens über fremde Personen Auskünfte eingeholt werden können, ist dem Antrag ein Identitätsnachweis beizufügen.

Anerkannt werden
- die amtliche Beglaubigung der Unterschrift (erhältlich in den Bürgerbüros)
- eine Kopie der Vorder- u. Rückseite des Personalausweises/Reisepasses

Fahrerlaubnisangelegenheiten

Ersterteilung oder Erweiterung der Fahrerlaubnis

Der Antrag ist über die Fahrschule oder persönlich einzureichen. Über Einzelheiten informiert Sie das Team Führerscheine unter Tel. 0441 235-3700 oder unter www.oldenburg.de/buergerservice

Wo zu erledigen?
Führerscheinstelle im Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Führerscheinumtausch –Der EU-Führerschein

Der EU-Führerschein im Scheckkartenformat

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles Lichtbild (45 x 35 mm)
- den bisherigen Führerschein
- wenn Ihr alter Führerschein nicht in Oldenburg ausgestellt worden ist, benötigen Sie eine so genannte Karteikartenabschrift von der Behörde, die den bisherigen Führerschein ausgestellt hat. Sie kann dort in der Regel telefonisch angefordert werden.

Gebühren: 24,00 Euro

Hinweis:
Da Sie eigenhändig unterschreiben müssen, ist die persönliche Antragstellung erforderlich.

Wo zu erledigen?
Führerscheinstelle im Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Führerscheins

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles Lichtbild (45 x 35 mm)
- wenn Ihr alter Führerschein nicht in Oldenburg ausgestellt worden ist, benötigen Sie eine so genannte Karteikartenabschrift von der Behörde, die den bisherigen Führerschein ausgestellt hat. Sie kann dort in der Regel telefonisch angefordert werden.

Gebühren: 34,30 Euro
Ersatzführerschein zuzüglich 30,70 Euro für eine Eidesstattliche Versicherung, wenn der Führerschein verloren wurde.

Wo zu erledigen?
Führerscheinstelle im Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Internationaler Führerschein

Der internationale Führerschein ist in einigen Ländern außerhalb der Europäischen Union neben dem EU-Führerschein mitzuführen, wenn Sie dort ein Kfz führen möchten. Informationen, in welchen Ländern ein internationaler Führerschein benötigt wird, erhalten Sie bei den Automobilclubs und den jeweiligen Konsulaten.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- ein aktuelles Lichtbild (45 x 35 mm)
- Personalausweis oder Reisepass
- den EU-Kartenführerschein

Gebühren: 14,00 Euro

Fahrerlaubnisangelegenheiten

Gültigkeitsdauer: 3 Jahre ab Aushändigung.

Wo zu erledigen?
Führerscheinstelle im Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Wer benötigt eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung?

Wer gewerblich Personen befördern möchte, mit
- einem Taxi,
- einem Mietwagen,
- einem Krankenkraftwagen oder
- einem PKW für Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen oder im Linienverkehr benötigt dazu eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

Voraussetzungen:
Sie müssen das 21. Lebensjahr (für Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr) vollendet haben und eine Fahrerlaubnis der Klasse B mindestens zwei Jahre (für Krankenkraftwagen mindestens ein Jahr) besitzen.

Welche Unterlagen benötigen Sie:
- Personalausweis oder Reisepass
- Führungszeugnis
- gültige deutsche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum),
- EU-Kartenführerschein
- fachärztliche Begutachtung der Sehleistung (nicht älter als 2 Jahre),
- Ärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung (nicht älter als 1 Jahr)
- Gutachten einer Ärztin/eines Arztes, mit der Fachgebietsbezeichnung Arbeitsmedizin – oder Zusatzbezeichnung – Betriebsmedizin
- bzw. ein Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung über die geistige und körperliche Eignung (Leistungsdiagnostik)

Wenn die Fahrerlaubnis auch für Krankenkraftwagen gelten soll:
- Nachweis über Ihre Ausbildung in erster Hilfe

Wenn Sie in der Stadt Oldenburg Taxi, Mietwagen oder Krankenwagen fahren möchten:
- Nachweis über eine bestandene Ortskenntnisprüfung

Gebühren:
42,60 Euro (Ersterteilung)
38,00 Euro (Verlängerung)
20,50 Euro (Ortskenntnisprüfung)
13,00 Euro (Führungszeugnis)

Gültigkeitsdauer: 5 Jahre

Wo zu erledigen?
Führerscheinstelle im Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Ausländische Fahrerlaubnis

Wenn Sie
- im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis (außer EU/EWR-Führerschein) sind
- sich länger als ein halbes Jahr in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und
- ein Fahrzeug hier fahren möchten,

müssen Sie Ihre ausländische Fahrerlaubnis, die außerhalb der Europäischen Union ausgestellt wurde, umschreiben lassen. Unter welchen Voraussetzungen ausländische Fahrerlaubnisse in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und welche Unterlagen ggf. für eine

Umschreibung in Ihrem Fall benötigt werden, kann nur im Einzelfall geklärt werden. Über Einzelheiten informiert Sie gerne das Team Führerscheine unter Tel. 0441 235-3700.

Wo zu erledigen?
Führerscheinstelle im Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Wenn Ihnen Ihre Fahrerlaubnis vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde entzogen wurde, können Sie 3 Monate vor Ablauf der Sperrfrist die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis beantragen. Unter welchen Voraussetzungen die Neuerteilung beantragt werden kann und welche Unterlagen in Ihrem Fall benötigt werden, kann nur im Einzelfall geklärt werden. Die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ist gebührenpflichtig. Über Einzelheiten informiert Sie das Team Führerscheine unter Tel. 0441 235-3700.

Wo zu erledigen?
Führerscheinstelle, im Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Fahrerkarte

Diverse neu zugelassene Nutzfahrzeuge und Busse müssen seit dem 01.05.2006 mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sein. Es zeichnet die Lenk- und Ruhezeiten auf, erschwert Manipulationen und erleichtert Kontrollen. Zur Nutzung des digitalen Kontrollgerätes wird die so genannte Fahrerkarte benötigt. Sie enthält Angaben zur Identität des Fahrers und speichert die Tätigkeitsdaten. In Niedersachsen werden die Fahrerkarten durch die jeweiligen Fahrerlaubnisbehörden ausgestellt. Jeder Fahrer erhält nur eine Fahrerkarte. Sie ist nicht übertragbar und auf allen Fahrten mitzuführen. Die Fahrerkarte ist bei Erstausstellung sowie bei Verlängerung jeweils für fünf Jahre gültig.

Welche Unterlagen benötigen Sie:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Kartenführerschein oder Führerschein aus einem anderen EU- bzw. EWR-Land (sollten Sie keinen Kartenführerschein besitzen, müssen Sie Ihren alten Führerschein umtauschen)
- Bei einem Wohnsitz außerhalb der EU sind eine Arbeitserlaubnis und der Arbeitsvertrag vorzulegen.
- 1 aktuelles Passfoto (Passbildautomat steht in den Räumen des Bürgerbüros zur Verfügung)

Gebühren:
Gebühr 37,00 Euro (zu zahlen bei Antragstellung)
Gebühr Direktzustellung 42,00 Euro (zu zahlen bei Antragstellung)
Werkstattkarten und auch Unternehmerkarten sind beim

Gewerbeaufsichtsamt
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg,
Tel. 0441 7990, zu beantragen.

Schlossgarten

Wahlen

Ausstellung von Wählbarkeits-bescheinigungen

Kandidaten, die sich für die Wahl zu einer parlamentarischen Vertretung aufstellen lassen möchten, benötigen eine Wählbarkeitsbescheinigung. Mit dieser Bescheinigung bestätigt die Meldebehörde, dass der Kandidat die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um gewählt werden zu können.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass

Gebühren: kostenlos

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Kulturzentrum PFL

Ausstellung von Wahlrechtsbescheinigungen

Für Wahlvorschläge von Parteien, Gruppierungen oder Einzelpersonen, die zu einer politischen Wahl antreten möchten oder auch für Volksinitiativen, Volks- bzw. Bürgerbegehren können Unterstützungsunterschriften erforderlich sein. Wer mit seiner Unterschrift einen bestimmten Wahlvorschlag unterstützen möchte, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Das Wahlrecht wird in Form einer Wahlrechtsbescheinigung durch das Bürgerbüro bestätigt.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass

Gebühren: kostenlos

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte, Pferdemarkt 14 oder Bürgerbüro Nord, Stiller Weg 10.

Erteilung von Wahlscheinen/ Ausgabe von Briefwahlunterlagen

Wenn Sie am Wahlsonntag Ihr Wahllokal nicht aufsuchen können, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme per Briefwahl abzugeben. Briefwahlunterlagen müssen schriftlich oder persönlich beantragt werden. Wer für eine andere Person Briefwahlunterlagen beantragen oder abholen möchte, muss dies durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.

Welche Unterlagen benötigen Sie?
- Personalausweis oder Reisepass

Gebühren: kostenlos

Wo zu erledigen?
Bürgerbüro Mitte – Wahlbüro, Pferdemarkt 14.

Weitere Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung

Abfallentsorgung

Für die Aufgaben der Abfallwirtschaft sowie die Straßenreinigung und den Winterdienst ist der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg zuständig. Das abfallwirtschaftliche Aufgabenspektrum erstreckt sich über das Einsammeln und Befördern von Abfällen, deren umweltgerechte Behandlung und Entsorgung bis hin zur Abfall- und Kundenberatung. Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das ServiceCenter unter Tel. 0441 235-4444.

Folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben führt der Abfallwirtschaftsbetrieb in eigener Regie durch:

- Abfallsammlung und -transport für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grüngut, Straßenlaub und Schadstoffe
- mechanische Vorbehandlung abzulagernder Restabfälle und Sperrmüll in der Abfallbehandlungsanlage Neuenwege
- Betrieb von zwei Wertstoffannahmestellen.

Die Tätigkeiten werden an insgesamt vier Betriebsstandorten wahrgenommen.

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg
(Verwaltung, Abfallsammlung, Straßenreinigung)
Wehdestraße 70
Fax: 0441 235-3148
E-Mail: info@awb-oldenburg.de
Internet: www.awb-oldenburg.de

ServiceCenter:
Tel. 0441 235-4444

Ab dem 01.01.2010 sind die Öffnungszeiten der Einrichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebes wie folgt:

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg
Wehdestraße 70
Öffnungszeiten:

Mo. – Do.	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Fr.	08.00 bis 12.00 Uhr

Abfallbehandlungsanlage Neuenwege
Barkenweg 3
Öffnungszeiten:

Mo. – Do.	09.00 bis 16.30 Uhr
Fr.	09.00 bis 17.30 Uhr

Wertstoffannahmestelle Neuenwege
Barkenweg 6
Öffnungszeiten:

Mo. – Do.	09.00 bis 16.30 Uhr
Fr.	09.00 bis 17.30 Uhr
Sa.	09.00 bis 14.00 Uhr

Wertstoffannahmestelle Langenweg
Felix-Wankel-Straße 7
Öffnungszeiten (mittwochs geschlossen):
März – November

Mo., Di., Do.	09.00 bis 16.30 Uhr
Fr.	09.00 bis 17.30 Uhr
Sa.	09.00 bis 14.00 Uhr

Dezember, Januar, Februar

Mo., Di., Do., Fr.	11.00 bis 16.30 Uhr
Sa.	09.00 bis 13.00 Uhr

Weitere Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung

Allgemeines
Anträge für Gebührenmarken zur Entleerung von Restabfall- und Biotonnen sind an den Fachdienst Finanzen der Stadt Oldenburg, Pferdemarkt 14, zu senden. Antragsformulare sind auch in den Bürgerbüros erhältlich bzw. können dort abgegeben werden. Eine Anmeldung über das Internet unter www.awb-oldenburg.de ist ebenfalls möglich. Marken für eine Einmalentsorgung von Restabfall und Bioabfall sowie Karten für die Sperrmüll- oder Grüngutabfuhr erhalten Sie ebenfalls in den Bürgerbüros. Alternativ ist eine Beantragung dieser Leistungen auch über das Internet möglich. Zusätzlich halten die Bürgerbüros Gelbe Säcke für die Entsorgung von Verpackungsabfällen für Sie bereit.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, den verschiedenen Abfallratgebern oder aber im Internet unter www.awb-oldenburg.de.
Außerdem steht Ihnen das ServiceCenter unter Telefon 0441 235-4444 zur Verfügung.

Bauordnung

In unserem Kundenzentrum Bau finden Sie kompetente Ansprechpartner, die Sie im Zuge der Verwirklichung verschiedenster Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Anbringung von Werbetafeln, Nutzungsänderungen etc.) über die zahlreichen und teilweise recht komplizierten Vorschriften und Auflagen des Öffentlichen Baurechts sowie über das jeweils anzuwendende Verfahren (vereinfachtes bzw. normales Baugenehmigungsverfahren oder Anzeigeverfahren) umfassend beraten können. Darüber hinaus beantwortet der Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz auch Ihre Fragen zum Denkmalschutz von Gebäuden und zur öffentlichen Wohnbauförderung.

Anschrift:
Industriestraße 1 – Gebäudeeingang C
Tel. 0441 235-3637, Fax 0441 235-3440
E-Mail: kundenzentrum-bau@stadt-oldenburg.de

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

:ehrensache – Agentur für freiwilliges Engagement

Die Motive, sich in unserer Gesellschaft freiwillig zu engagieren, sind äußerst vielfältig. Manche Menschen möchten ihr Wissen weitergeben, andere suchen Praxiserfahrung und wieder andere haben einfach Freude am Umgang mit Menschen und/oder möchten ihre Freizeit sinnvoll verbringen.
Die Stadt Oldenburg hat die Agentur :ehrensache ins Leben gerufen, um über Möglichkeiten eines Ehrenamtes zu beraten und um Freiwillige und Anbieter zu vermitteln. Egal, ob Sie bei Natur- und Umweltprojekten oder in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport mithelfen möchten, die Agentur :ehrensache berät und begleitet Sie bei Ihrem Einsatz in über 185 Einrichtungen und Initiativen. Daneben werden im Rahmen der Förderung von Projekten externe Projektideen aufgenommen und in ihrer Umsetzung unterstützt. Die Agentur :ehrensache führt in eigener Trägerschaft das Neubürgerprojekt, das Jobpatenprojekt und die Projekte „Bildungspaten" und „Freiwilligendienste aller Generationen" durch. Ebenso gehören Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen, Fachtagungen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements zu den Aufgaben der Agentur. Daneben werden auch Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten.

Anschrift:
Peterstraße 3 (PFL-Gebäude), 26121 Oldenburg
Tel. 0441 235-2311 oder 235-2020, Fax 0441 235-3407
E-Mail: ehrensache@stadt-oldenburg.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag auch 15.00 bis 18.00 Uhr

inForum der Stadt Oldenburg

Bildung und Kultur nicht nur für Ältere

Das inForum ist eine zentrale Bildungs- und Kulturstätte der Stadt Oldenburg. Die Angebote richten sich vorwiegend an Menschen ab 50 Jahren – aber auch jüngere sind herzlich willkommen. Menschen, die nach der Familien- und Berufsphase etwas für sich und andere tun möchten, können hier ihre Kenntnisse und Lebenserfahrung sinnvoll und kreativ einsetzen, sich mit anderen austauschen und auf der Basis von freiwilligem Engagement mitbestimmend tätig werden. Im Sinne einer zukunftsorientierten und generationenübergreifenden Altenarbeit werden neue Impulse aufgegriffen und Projekte initiiert, um das soziale Miteinander in Oldenburg zu fördern. In Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Fachkräften erstellen ca. 70 Ehrenamtliche ein breitgefächertes Kultur- und Bildungsangebot, das insbesondere auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet ist. Die Angebote reichen von Kursen, Gesprächskreisen, Besichtigungen, Kulturfahrten, Erzählcafé, Offenem Treffpunkt bis hin zu Vorträgen. Das dreimal im Jahr erscheinende Veranstaltungsprogramm wird an öffentlichen Stellen ausgelegt und ist natürlich auch im inForum/PFL erhältlich.
Darüber hinaus wird im inForum Beratung für Ältere und deren Angehörige angeboten. Unter dem Dach des inForum haben auch der Kinderbetreuungsdienst und die Hobby- und Wissensbörse ihre Büroräume.

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag auch 14.00 bis 16.00 Uhr

Anschrift:
Peterstraße 3 (PFL-Gebäude), 26121 Oldenburg
Tel. 0441 235-2781 oder 235-3216, Fax 0441 235-3407
E-Mail: inforum@stadt-oldenburg.de

Jugendamt

Das Jugendamt ist sozialpädagogische Fachbehörde und steht Kindern, Jugendlichen und Familien aus Oldenburg beratend, unterstützend und vermittelnd zur Verfügung.

- Kindertagesbetreuung, Bezirkssozialarbeit, Erziehungsberatung, Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Vormundschaften, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, Kinder- und Jugendschutz, Jugendsozialarbeit, Offene Jugendarbeit, Straßensozialarbeit, Jugendgerichtshilfe.

Anschrift:
Bergstraße 25
Tel. 0441 235-2406
Bereitschaftsdienst: 0441 235-3333
Fax 0441 235-2154
E-Mail: jugend@stadt-oldenburg.de
Internet: www.oldenburg.de

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
Für einzelne Dienste gelten teilweise abweichende Öffnungszeiten und Anschriften, die Sie unter Tel. 0441 235-2406 erfragen können.

Weitere Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung

Sozialamt

Das Sozialamt gewährt hilfesuchenden Personen Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII), soweit sie nicht in der Lage sind, sich selbst vor allem durch Einsatz der Arbeitskraft, des Einkommens und des Vermögens zu helfen oder die erforderliche Leistung nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.

Die Sozialhilfe umfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Fach- und Koordinierungsstelle Eingliederungshilfe)
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Neben den Leistungen nach dem SGB XII ist das Sozialamt u.a. für folgende Sozialleistungen zuständig:

- Leistungen der Kriegsopferfürsorge
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen für Schüler nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz
- Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Zu den Aufgaben des Sozialamtes gehört auch die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen, die Beratung in der Wohnungsvermittlungsstelle und die Betreuungsstelle (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen). Das Sozialamt ist auch Koordinierungsstelle für die Altenhilfe.

Unsere Einrichtungen für Sie

Deutsches Rotes Kreuz

Für Menschen in den besten Jahren – alles aus einer Hand

Erlenhof
Sozial- und Pflegezentrum
inkl. Tagespflege
Hörneweg 100
26129 Oldenburg
Tel.: 0441/77 93 5-0
www.drk-ol.de

DRK-Seniorenwohnanlage
Betreutes Wohnen
inkl. amb. Pflegedienst
Hundsmühler Straße 81a+b
26131 Oldenburg
Tel.: 0441/36 10 91-0
www.drk-seniorenwohnanlage-oldenburg.de

Altenheim der Oldenburgischen
Schwesternschaft vom DRK
Bodenburgallee 49
26131 Oldenburg
Tel.: 0441/50 34 39
www.oldenburgische-schwesternschaft.de

Alten- und Pflegeheim
Bodenburgallee gGmbH,
inkl. Menüservice
Bodenburgallee 51
26131 Oldenburg
Tel.: 0441/95 07 50
www.bodenburgallee.de

Anschrift:
Pferdemarkt 14
Tel. 0441 235-2805, Fax 0441 235-3410
E-Mail: soziales@stadt-oldenburg.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
(In einigen Bereichen ist eine Terminvereinbarung erforderlich).

Oldenburger Wirtschaftsförderung – der Partner an Ihrer Seite

Die Wirtschaftsförderung unterstützt Oldenburger Unternehmen und Existenzgründer durch spezielle Service- und Beratungsangebote, Gewerbeflächenvermittlung und finanzielle Förderung. Das Management von Unternehmensclustern in den Feldern Automotive, Energie, Gesundheit, IT, Medien, Bauwirtschaft und Immobilien bringen diese Wachstumsbranchen in Oldenburg voran. Gezieltes Standortmarketing schafft positive öffentliche Wahrnehmung für Oldenburger Unternehmen und dient der Akquisition von Ansiedlungen. Wir stehen an der Seite der Unternehmen, zum Beispiel bei Behördenkontakten, und binden sie bei Bedarf in Netzwerke ein.
Grundsätzlich stellen wir an uns als Team der Wirtschaftsförderung den Anspruch, jederzeit gern für Oldenburger Unternehmen, Investoren und ansiedlungsinteressierte Firmen da zu sein und ihre Belange professionell und diskret zu bearbeiten.

Anschrift:
Industriestraße 1, 26121 Oldenburg
Tel. 0441 235-2350, Fax 0441 235-3130
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@stadt-oldenburg.de
Internet: www.wirtschaftsfoerderung-oldenburg.de

Öffnungszeiten:
nach Vereinbarung.

www.sen-info.de
Die Internetinformation für Senioren
■ Alles rund um die Vorsorge
■ Angebote in Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis
■ Umfangreiches Branchenverzeichnis mit Top-Einkaufsadressen
■ Viele Tipps und Infos zu Gesundheit und Ernährung
■ Sicherheit im Alltag ...
Besuchen Sie uns doch im Internet!

Paritätische Dienste
❍ Essen auf Rädern
❍ Ambulante Pflege/Sozialstation
❍ Haushaltsservice
❍ Hausnotruf
❍ Alltagshilfen
❍ Schuldner-/Insolvenzberatung
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Ziegelhofstr. 125 · 26121 Oldenburg · Tel. 04 41 / 77 900 0

Weitere Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung

Frauenbüro

Das Frauenbüro arbeitet als Interessenvertretung innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung. Es hat den gesetzlichen Auftrag, sich dafür einzusetzen, dass in allen Lebensbereichen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot für Frauen und Mädchen erfüllt wird.

Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, bestehende Strukturen zu hinterfragen, Vorurteile abzubauen, an Veränderungen mitzuwirken, sich für neue Themen und Ideen einzusetzen und so die Chancen und Lebensperspektiven von Frauen zu verbessern.

Das Frauenbüro berät Bürgerinnen und Bürger zu Fragen rund um das Thema Gleichberechtigung.

Anschrift:
Stau 73
Tel. 0441 235-2135, Fax 0441 235-2916
E-Mail. frauenbuero@stadt-oldenburg.de
Internet: www.oldenburg.de/frauenbuero/

EFA – ExistenzgründungsAgentur für Frauen

Existenzgründerinnen und selbstständige Frauen können bei Fragen zur Planung, Realisierung und Sicherung ihrer Geschäftsidee das Beratungs- und Qualifizierungsangebot der „ExistenzgründungsAgentur für Frauen" in Anspruch nehmen. Auf dem Weg in die Selbstständigkeit gilt es, individuelle Voraussetzungen zu klären und an der wirtschaftlichen Realität zu überprüfen.

Das EFA-Coaching richtet sich an selbstständige Frauen, die eine zielgerichtete persönliche Begleitung suchen. Darüber hinaus vermittelt EFA Kontakte und unterstützt Unternehmerinnen-Netzwerke vor Ort. Trägerinnen sind die Gleichstellungsbeauftragten der Städte Oldenburg und Delmenhorst sowie des Landkreises Oldenburg.

Anschrift:
Stau 73
Tel. 0441 235-2016, Fax 0441 235-2916
E-Mail: efa@stadt-oldenburg.de
Internet: www.efa.oldenburg.de

www.alles-deutschland.de

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Stadt Oldenburg. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

26122098 / 4. Auflage / 2010
www.alles-deutschland.de

mediaprint WEKA info verlag

mediaprint WEKA **info verlag** gmbh
Lechstraße 2, D-86415 Mering
Tel. +49 (0) 8233 384-0
Fax +49 (0) 8233 384-103
info@mp-infoverlag.de
www.mp-infoverlag.de

Bilder: Pressebüro der Stadt Oldenburg • Bild Seite 47: Oldenburger Luftbildarchiv (OLAR) Rechte beim Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)

www.alles-deutschland.de

Konzerte, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Restaurants **Alle** Biergärten, Bringdienste, Sportstudios, Kartbahnen **Infos** Schwimmbäder, Saunen **über** Vereine, Hotels, Campingplätze, Ferienwohnungen, Museen **Ihre** Theater, Stadtpläne, Wetter **Stadt** Routenplaner, Radarfallen, Fabrikverkäufe, Immobilien, Jobs ...

FREIRAUM

www.freiRaum-ol.de

Elke Knühmann
Münsterberger Str. 13
26127 Oldenburg
Telefon 0441 62072
Telefax 0441 62073
anfragen@freiRaum-ol.de

Tagungsraum
Gästezimmer
Besondere Anlässe

Wir sind gerne für Sie da

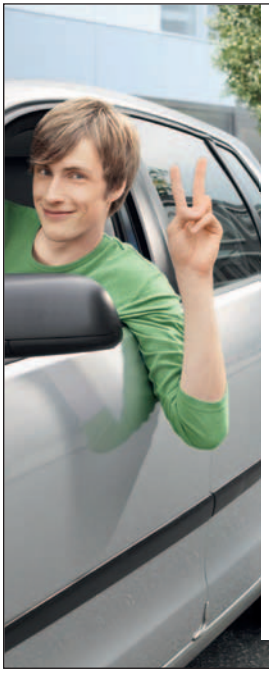

VICTORIA

Freude für unsere Umwelt.
Freude für Ihre Brieftasche.
Alles wird gut.

umwelt plus

Ökologisch fahren lohnt sich jetzt noch mehr – mit den neuen VictoriaMobil-Tarifen. Mehr erfahren Sie bei uns.

Bezirksdirektion Oldenburg
Moslestraße 74, 26122 Oldenburg
Tel. 0441/21014-34
Fax 0441/21014-66

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

caritas

caritas
Oldenburg

Sicherheit und Geborgenheit

Wir pflegen Menschlichkeit

Ambulante Pflege
Haushaltshilfen
Peterstraße 39
26121 Oldenburg
T.: 0441. 925 450

Altenheim St.Josef
Bümmerstede
Kolpingstraße 15
26133 Oldenburg
T.: 0441. 944 030

Altenheim Marienhort
Eversten
Bodenburgallee 40
26131 Oldenburg
T.: 0441. 955 970

Einzelzimmer - Abendbetreuung

caritas-ol.de (Infofilm)

©ibs-werbeagentur.de